

Mittwoch, 19. Oktober 2011 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Ueli Bleiker / Standesvizepräsidentin Elita Florin-Caluori
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Berther (Camischolas), Gasser, Koch (Igis), Nigg
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Ich wünsche Ihnen allen einen guten Tag. Den Organisatoren des gestrigen Abends danke ich herzlich für die Organisation und das Gelingen des interessanten, schönen und gemütlichen Abends. Und so können wir gestärkt in die heutige Session steigen.

Wir fahren heute fort in der Traktandenliste und kommen als erstes zum Geschäft der Nachtragskredite. Ich erteile hierzu das Wort dem Präsidenten der GPK, Grossrat Kollegger.

Nachtragskredite

Antrag GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2011 sei Kenntnis zu nehmen.

Kollegger (Malix); GPK-Präsident: Zur Orientierungsliste bezüglich der bewilligten Nachtragskredite der dritten Serie: Noch, gemäss Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht, orientiert die GPK des Grossen Rates in jeder Session über die bewilligten Nachtragskredite. Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, orientiere ich Sie heute über die bewilligten Nachtragskredite der dritten Serie zum Budget 2011. Es betrifft die Standeskanzlei. Am 8. Dezember 2010 wurde Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf nach dem Rücktritt von zwei Bundesräten zur Vizepräsidentin des Bundesrates für 2011 gewählt. Dementsprechend ändert sich die mögliche Präsidialreihenfolge. Diese Ausgangslage konnte im Budget 2011 nicht mehr berücksichtigt werden. Am 14. Dezember 2011 findet die Gesamterneuerungswahl in den Bundesrat statt. Gleich anschliessend bestimmt die Vereinigte Bundesversammlung die Bundespräsidentin für 2012. Als Bundesrätin und Bundespräsidentin steht Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur Wahl. Die Wahlfeier der Bundespräsidentin haben die Büros von National- und Ständerat auf den 22. Dezember 2011 festgesetzt. Im Falle der Wahl von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf wird die Regierung diese Wahlfeier in Maienfeld, Chur

und Felsberg durchführen. Aufgrund der Erfahrung mit früheren Anlässen ähnlicher Art und von den vorgenommenen Abklärungen ist für Transportkapazitäten, Festinfrastruktur und Catering mit Kosten von zirka 150 000 Franken zu rechnen. Angesichts des Umfangs der möglichen Mehrbelastung ist weder eine Kompensation mit Einsparungen noch die Finanzierung über die Budgettoleranz möglich. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Weitere Mitglieder der GPK? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu den Nachtragskrediten? Wenn dies nicht der Fall ist, ist das Traktandum erledigt.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 3. Serie zum Budget 2011, Kenntnis.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Wir kommen somit zur Fragestunde. Für die erste Frage erteile ich Grossrätin Baselgia das Wort.

Fragestunde

Baselgia-Brunner betreffend Pensionskasse Kanton Graubünden

Baselgia-Brunner: Ich möchte gerne eine Frage zur Pensionskasse des Kantons stellen. Letztes Jahr hat die Kantonale Pensionskasse unter dem Titel „Sanierungsmassnahmen“ weder auf den obligatorischen noch auf den überobligatorischen Teil der Spargelder Zinsen bezahlt. Auch die diesjährigen Turbulenzen an den Aktienmärkten haben zum Teil fatale Folgen für die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Wie sieht die Situation bei der Kantonalen Pensionskasse aus? Zu den Fragen: Erstens: Wie hoch ist der Deckungsgrad der kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011? Zweitens: Ist aufgrund der schwierigen Situation an den Aktienmärkten

ten auch 2011 mit einer Nullverzinsung zu rechnen? Drittens: Steht eine Nachfinanzierung der angeschlossenen Gemeinden und des Kantons zur Diskussion? Viertens: Sind allenfalls andere kurz- oder langfristigen Massnahmen notwendig respektive geplant?

Regierungspräsident Schmid: Ich beantworte diese vier Fragen wie folgt: Erstens: der Deckungsgrad der Kantonalen Pensionskasse Graubünden betrug per 30. September 2010 rund 96 Prozent.

Zur Frage zwei: Nein, im Jahre 2011 ist nicht mit einer Null-Verzinsung zu rechnen. Die Verwaltungskommission beschloss am 9. Dezember 2010 die Sparguthaben im Jahre 2011 mit zwei Prozent zu Verzinsen.

Zur Frage drei: Nein, eine einseitige Nachfinanzierung durch die angeschlossenen Gemeinden und den Kanton steht nicht zur Diskussion. Die KPG wurde im Jahre 2005 auf 100 Prozent ausfinanziert, wobei keine Wertschwankungsreserve gebildet wurde. Aufgrund einer Gesetzesrevision vom 12. Juni 2007 ist sie seit dem 1. Januar 2008 eine selbständige Anstalt. Eine allfällige Sanierung könnte deshalb aus Sicht der Regierung nicht einseitig zu Lasten der Arbeitgeber erfolgen.

Viertens: Die Verwaltungskommission wird sich als verantwortliches Führungsorgan der Kasse im nächsten Jahr eingehend damit beschäftigen, wie die Verpflichtungen und Mittel der Kasse langfristig ins Gleichgewicht gebracht werden können. Auf Dauer können nicht, wie das heute der Fall ist, höhere Renten versprochen werden, als Beiträge einbezahlt und Erträge erwirtschaftet werden. Heute findet eine Umlagerung der Vermögen von den Aktiven zu den Rentnern statt. Entscheidend wird sein, wie sich die Anlagenseite entwickelt. Vorerst gilt es, die Arbeit der Verwaltungskommission abzuwarten. Welche von mehreren möglichen Massnahmen letztlich ergriffen werden, wird von den zukünftigen Entscheidungen der Verwaltungskommission abhängen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Grossrätin Baselgia, wünschen Sie eine Nachfrage?

Baselgia-Brunner: Gerne. Ich habe richtig verstanden, dass der Deckungsgrad per 30. September 2011 96 Prozent beträgt?

Regierungspräsident Schmid: Sie haben meine Antwort richtig interpretiert, aber vermutlich habe ich fälschlicherweise vom Jahre 2010 gesprochen. Ich meinte natürlich den aktuellen Deckungsgrad per Ende September dieses Jahres. Entschuldigung.

Baselgia-Brunner: Meine Frage geht eigentlich viel mehr dahin: Sie haben in Ihren Ausführungen gesagt, einseitige Massnahmen seien nicht geplant. Planen Sie beidseitige, für Arbeitnehmer und Arbeitgeber?

Regierungspräsident Schmid: Ich habe mit der Frage vier eine klare Antwort darauf gegeben, dass der jetzige Zustand langfristig nicht haltbar ist, dass höhere Renten versprochen werden, als Beiträge einbezahlt und Erträge erwirtschaftet werden. Und diese Situation muss die Verwaltungskommission als strategisches Organ der

Kasse ernst nehmen und es gibt natürlich verschiedenste Möglichkeiten, um diesem Problem zu begegnen. Wenn aber allfällige Sanierungsmassnahmen beschlossen würden, dann hat sich auch heute die Kantonale Pensionskasse an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten. Es ist klar, dass natürlich Sanierungsmassnahmen, welche von den Arbeitgebern freiwillig getragen würden, möglich wären. Aber man muss einfach beachten, dass die Kantonale Pensionskasse nicht nur den Kanton als Arbeitgeber hat, sondern sehr viele Gemeinden und andere Arbeitgeber bei der Kantonalen Pensionskasse versichert sind und diese müssen einer solchen freiwilligen Massnahme ebenfalls zustimmen und das erscheint mir zumindest im jetzigen Zeitpunkt höchst unwahrscheinlich, dass solches passieren würde.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Für die nächste Frage erteile ich Grossrat Candinas das Wort.

Candinas betreffend Abwicklung der Grundstückgewinnsteuer

Candinas: Bei Veräusserung eines Grundstückes oder einer Liegenschaft folgen die Veranlagungsverfügung und die Rechnung für die Handänderungssteuer sehr rasch. Bis die Formulare für die Deklaration der Grundstückgewinnsteuer kommen, dauert es jedoch mehrere Monate. Nach Einreichung der Steuererklärung vergeht bis zum Erhalt der Veranlagungsverfügung und der Rechnung wiederum eine geraume Zeit. Für den Verkäufer dauert es somit sehr lange, bis er erfährt, wie hoch der geschuldete Steuerbetrag ist. Erbgemeinschaften können bekanntlich auch erst nach Begleichung der Steuern aufgelöst werden. Ausserdem würden der Kanton und die Gemeinden mit einer schnelleren Abwicklung durch die Steuerverwaltung rascher zu ihrem Geld kommen. Für mich stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage: Sieht die Regierung die Möglichkeit, die kantonale Steuerverwaltung zu einer rascheren Abwicklung der Grundstückgewinnsteuer zu veranlassen?

Regierungspräsident Schmid: Durch die starke Bautätigkeit sowie verschiedene Zusatzarbeiten in der Abteilung Spezialsteuern ist der Pendenzenstand für die Fälle der Grundstückgewinnsteuer etwas angewachsen. Zu erwähnen sind hier die straflose Selbstanzeige im Bereich der Strafsteuer, die Rückerstattung altrechtlicher Erbvorbezüge oder die Entwicklung und Einführung neuer EDV-Programme für die Veranlagung, für den Bezug. Die Steuerverwaltung hat das Problem erkannt und Massnahmen zu dessen Behebung eingeleitet. So wird gegenwärtig der Prozess der Grundstückgewinnsteuererhebung durchleuchtet. Die einzelnen Schritte werden untersucht und, wo möglich, beschleunigt. Zudem wurden klare Ziele für den Pendenzenabbau vereinbart. So sollen bis Ende 2012 alle Fälle bis und mit Veräusserungsjahr 2010 erledigt sein. In einem weiteren Schritt sollen dann auch die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der einzelnen Fälle festgelegt werden. In der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes, die sich derzeit im Vernehmlassungsverfahren befindet, will die Regierung zudem die

Möglichkeit schaffen, den Betrag der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuern direkt bei der Steuerverwaltung sicher zu stellen. Mit dieser Vereinfachung können die Pflichtigen zukünftig Kosten und Aufwand sparen. Die Regierung sieht für die Einleitung weiterer Schritte keine Notwendigkeit, zumal weitergehende Massnahmen nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen umgesetzt werden könnten.

Standesvizpräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Candinas, wünschen Sie eine Nachfrage.

Candinas: Ich danke für die Beantwortung meiner Frage und bin froh, dass die Regierung das Problem erkannt hat.

Standesvizpräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Candinas, Sie kommen direkt zu Ihrer zweiten Frage.

Candinas betreffend Zentralisierung der Schweizer Armee

Candinas; Kommissionspräsident: In der Schweizer Armee ist vieles im Umbruch. Früher war die Armee sehr dezentral organisiert und für unseren Kanton und unsere Regionen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. In den letzten Jahren fand eine zunehmende Zentralisierung statt. Die Schweizer Armee verabschiedet sich langsam aber stetig aus den Bergkantonen. Unser Kanton Graubünden ist ganz stark davon betroffen. Heute arbeiten nur noch knapp 150 Personen in unserem Kanton für die Schweizer Armee. Für mich stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen: Erstens: Teilt die Bündner Regierung die Meinung, dass die Schweizer Armee in den letzten Jahren einer Zentralisierungstendenz verfallen ist? Zweitens: Sind die heutigen knapp 150 Arbeitsplätze der Schweizer Armee in Graubünden in Gefahr? Und drittens: Was wird die Bündner Regierung unternehmen, um die noch bestehenden Arbeitsplätze der Schweizer Armee langfristig in Graubünden zu sichern?

Regierungsrätin Janom Steiner: Zur Frage eins: Die Regierung teilt die Meinung, dass die Schweizer Armee einer Zentralisierungstendenz verfallen ist, nur beschränkt. Statt von einer Zentralisierungs- ist eher von einer Konzentrationstendenz der Armee zu sprechen, welche die Folge der geänderten Rahmenbedingungen ist. So wurde mit dem ab 1. Januar 2004 umgesetzten Armeeleitbild XXI der Sollbestand im Vergleich zur Armee 95 markant von 360 000 auf 125 633, das ist der Stand 1. März 2011, Armeeangehörige reduziert. Dieser Schritt brachte einen deutlich reduzierten Bedarf an Ausbildungs-, Logistik- und Einsatzinfrastruktur mit sich. Ebenso wirkten und wirken sich der im Armeeleitbild XXI neu definierte Auftrag an die Armee, nämlich die Ausrichtung auf die Raumsicherung und Unterstützung der zivilen Behörden, wie auch die Kürzung der für die Armee bereitgestellten finanziellen Mittel auf die Nutzung und den Betrieb der Infrastruktur der Armee aus. Als Auswirkung dieser geänderten Rahmenbedin-

gungen ist in der Tat seit einigen Jahren ein markanter Rückgang der Anzahl der Wiederholungskurse der Armee im Kanton zu verzeichnen. Auf diese Rahmenbedingungen ist auch die trotz Widerstand der Regierung erfolgte Herabstufung des Zeughauses Chur zu einer Retablierungsstelle des Armeelogistikzentrums Hinwil mit einem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen zurückzuführen.

Zur zweiten Frage: Im Rahmen der aktuell anstehenden Armeereform ist vorgesehen, den Sollbestand der Armee weiter zu reduzieren. Nach dem Willen des Bundesrates sollte die Armee auf einen Sollbestand von 80 000 Armeeangehörigen verkleinert werden. Das Parlament hat sich in der letzten Session für 100 000 Armeeangehörige ausgesprochen. Die erneute Bestandesreduktion der Armee wird wiederum gesamtschweizerisch Auswirkungen auf die Infrastruktur der Armee haben. Dies bedeutet, dass das geltende Stationierungskonzept der Armee im gegebenen Zeitpunkt vom Bund abgepasst werden wird. Dabei ist davon auszugehen, dass von der im Raum stehenden Bestandesreduktion der Armee alle Kantone, und damit auch der Kanton Graubünden, betroffen sein werden. Damit ist zumindest ein Teil der knapp 150 Arbeitsplätze der Armee im Kanton gefährdet.

Zur dritten Frage: Die Regierung wird alles daran setzen, dass die heutigen Arbeitsplätze im Kanton bestehen bleiben. Als Sicherheits- und damit auch Militärdirektorin bin ich beim Vorsteher des VBS und beim Chef der Armee bereits mehrmals vorstellig geworden, um zu verhindern, dass der Kanton Graubünden bei einer Reduktion der Armee Infrastruktur benachteiligt wird. Dabei wurde von Bundesseite zugesichert, dass die Kantone vor der definitiven Festlegung des Stationierungskonzeptes noch angehört werden.

Standesvizpräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Candinas, wünschen Sie eine Nachfrage?

Candinas: Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen und begrüsse es, dass die Regierung für diese Arbeitsplätze in unserem Kanton kämpft.

Standesvizpräsidentin Florin-Caluori: Für die nächste Frage erteile ich Grossrat Clavadetscher das Wort.

Clavadetscher betreffend BAFU-Projekt Aufwertung BLN

Clavadetscher: Meine Frage bezieht sich auf das BAFU-Projekt Aufwertung BLN-Gebiete. Gemäss Faktenblatt BLN Nummer zwei vom Oktober 2009 des Bundesamtes für Umwelt hat der Bundesrat im Jahr 2003 den Auftrag erteilt, das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN, aufzuwerten. Weiter kann diesem Faktenblatt entnommen werden, dass die Objektbeschreibungen für die BLN-Gebiete im Kanton Graubünden bis Ende des Jahres 2011 fertig überarbeitet sind. Die Zielgruppen des Projektes sind die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden. In unterschiedlichen Modellen der Partizipation sollen auch die Nutzer und Nutzerinnen, z.B. Landwirtschaft oder

Tourismus und die Öffentlichkeit mit einbezogen werden. Meine Fragen: Wann und in welcher Art plant die Regierung, die Nutzer und Nutzerinnen und die Öffentlichkeit im Kanton Graubünden in das Projekt Aufwertung BLN mit einzubeziehen? Und wie beurteilt die Regierung, angesichts der mit einer Präzisierung der Schutzziele einhergehenden Verschärfung der Bedingungen in den BLN-Gebieten, die Erreichbarkeit, der anlässlich der Energiedebatte in der letzten Session formulierten Ausbauziele für die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien?

Regierungsrat Jäger: Zur ersten Frage betreffend Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Öffentlichkeit in das Projekt Aufwertung BLN äussere ich mich wie folgt: Bis jetzt wurde durch das Bundesamt für Umwelt noch keine Vernehmlassung eröffnet. Für dieses Geschäft wird im Kanton Graubünden die Federführung beim Amt für Natur und Umwelt liegen. Dieses wird nebst den interessierten Departementen und Dienststellen der kantonalen Verwaltung auch die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Regionen und betroffenen Gemeinden anführen.

Zur zweiten Frage betreffend Erreichbarkeit der Ausbauziele für die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien: Heute werden die Schutzziele eines im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommenen Objekts, kurz BLN Objekt, im Einzelfall durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutz Kommission festgelegt. Durch die Konkretisierung der Schutzzielinhalte für die einzelnen Teilräume eines BLN-Projektes im Bundesinventar ergibt sich hoffentlich eine grössere Transparenz- und Rechtssicherheit. Die materiellen Bestimmungen in Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes und die Abgrenzungen der Objekte ändern sich nicht. Die Auswirkungen auf die Ausbauziele für die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien können erst dann abschliessend beurteilt werden, wenn die Vernehmlassungsvorlage des Bundesamtes für Umwelt vorliegt. Wir erwarten allerdings keine wesentlichen Auswirkungen. Falls wider Erwarten trotzdem markante Auswirkungen auf die problemlos nutzbaren Potenziale erneuerbarer Energien absehbar würden, wären die entsprechenden Verschärfungen im Rahmen der Vernehmlassung sehr kritisch zu hinterfragen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Clavadetscher, wünschen Sie eine Nachfrage?

Clavadetscher: Keine Nachfrage und danke für die Beantwortung der Fragen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Die nächste Frage stellt Grossrat Michael. Ich erteile Ihnen das Wort.

Michael (Castasegna) concernente la partecipazione del Canton Grigioni a Expo 2015

Michael (Castasegna): Mi permetto di porre una domanda in relazione alla partecipazione del Canton Grigioni a

Expo 2015. Nel 2015 si terrà a Milano l'esposizione universale internazionale, una manifestazione di carattere e di richiamo mondiale, e quindi di grande importanza anche per il nostro Cantone. Già all'inizio del 2009, le regioni del Grigioni meridionale, vista pure la vicinanza geografica e l'orientamento economico verso l'area dell'evento, avevano segnalato il loro interesse alla manifestazione e avevano chiesto al Cantone dei Grigioni di valutare una sua partecipazione e una sua presenza attiva a Expo 2015. Recentemente abbiamo appreso dai media ticinesi che il Cantone dei Grigioni intende partecipare all'evento assieme ai Cantoni della regione del San Gottardo, quindi il Canton Ticino, Canton Uri, Canton Vallese. Corrisponde al vero che il nostro Cantone ha deciso per questa soluzione? E se sì: quali sono i motivi che hanno portato a prendere questa decisione?

Regierungsrat Trachsel: Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 2015 findet die Weltausstellung Expo Milano 2015 statt. Die Veranstalter erwarten rund 20 Millionen Besucher. 75 Prozent aus Italien, 25 Prozent aus dem Ausland. Davon wiederum 40 Prozent aus der Schweiz. Anders gesagt: 15 Millionen Italiener, zwei Millionen Schweizer, drei Millionen aus der übrigen Welt. Die Regierung des Kantons Graubünden bekundet grosses Interesse zusammen mit den Gotthard-Kantonen Tessin, Uri und Wallis als Presenting-Partner an der Expo Milano 2015 aufzutreten. In diesem Sinne hat sich die Regierung gegenüber dem eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten geäussert, das den Auftritt der Schweiz an der Expo Milano 2015 koordiniert. Das heisst auch, dass diese Kantone im Schweizer Pavillon auftreten wollen. Für den Kanton Graubünden stehen vor allem die Inwertsetzung touristischer Angebote im Vordergrund, indem möglichst vielen Expo-Besucher die touristischen Potenziale des Kantons Graubünden aufgezeigt werden. Dabei ist das Leitthema der Expo 2015 Milano: Den Planeten ernähren, Energie für das Leben aufzunehmen und umzusetzen. Wenn immer möglich, soll auch der Wirtschaftsstandort des Kantons Graubünden mit einbezogen werden. Die Expo Milano 2015 soll auch dazu dienen, die Potenziale der Region San Gottardo aufzuzeigen, stärker zu nutzen und die Zusammenarbeit der Grenzregionen noch weiter zu optimieren.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Michael, wünschen Sie eine Nachfrage?

Michael (Castasegna): Prima di tutto ringrazio per la risposta. Il Consigliere di Stato, signor Trachsel, cita i potenziali della regione San Gottardo. E quali sono o come verranno presentati e rappresentati i potenziali del resto del Cantone?

Regierungsrat Trachsel: Wir sind natürlich nicht in der Detailbearbeitung. Es geht jetzt darum, mit wem will man mitmachen? Wir gehen davon aus, dass der Auftritt eines Presenting-Partners etwa vier Millionen Franken kostet. Damit sehen Sie, dass es in keinem Verhältnis wäre, allein aufzutreten, also hat man sich mit den Kantonen zusammengetan, die an die Lombardei angrenzen plus Uri, wobei Uri sicherlich nicht gleich viel dazu

beitragen kann wie die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden. In dieser Zusammenarbeit jetzt die Projekte schon zu entwickeln, das ist noch viel zu früh. Zuerst muss der Bund entscheiden, ob er uns als Presenting-Partner akzeptiert und dann wird man zusammen schauen, wie man diesen Auftritt machen kann. Ich habe Ihnen gesagt, in welchen Gebieten. Wie weit dann einzelne Regionen darin auftreten können, kann ich Ihnen jetzt noch nicht sagen, es ist aber vorgesehen. Es ist von uns auch vorgesehen, dass Alt-Regierungsrat Claudio Lardi den Kanton Graubünden in diesem Gremium vertreten wird, einerseits weil er natürlich den Kanton gut kennt, die Ideen der Regierung kennt und auch sprachlich dazu sehr gut in der Lage ist. Aber man muss klar sehen, es ist eine Weltausstellung.

Die Erfahrung von Shanghai, die haben Sie vielleicht in den letzten Wochen in der Zeitung gesehen, da war der Schweizer Pavillon einer der meistbesuchtesten, wenn ich die Zahl noch richtig im Kopf habe etwa drei Millionen Besucher. Die drei grossen Schweizer Städte Zürich, Basel und Genf sind mit einem eigenen Pavillon aufgetreten. Das Resultat der Auswertung zeigt, sie sind untergegangen, weil wenn Sie in Shanghai als Stadt auftreten wollen, ist einfach die Dimension zu beachten. Basel, Zürich und Genf zusammen haben etwa so viel Einwohner wie ein kleines Quartier von Shanghai. Damit fallen sie nicht mehr auf. Darum sage ich, man muss sich sehr gut überlegen, wo man ist, dann muss man gut überlegen, wer sind die Zuschauer, die kommen, wie wollen wir die ansprechen, aber im Detail sind wir da noch nicht, da werden in der nächsten Zeit die Gedanken ausgearbeitet.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Für die nächste Frage erteile ich Grossrat Peyer das Wort.

Peyer betreffend Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes

Peyer: In der Aprilsession 2010 hat die SP-Fraktion einen Auftrag eingereicht, der die Regierung aufforderte dem Grossen Rat so rasch als möglich eine Botschaft zur Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes vorzulegen, die insbesondere den Anliegen der KMU und der Volkswirtschaft in den peripheren Regionen des Kantons Rechnung trägt. In der Augustsession 2010, also vor über einem Jahr, wurde dieser Auftrag vom Grossen Rat mit 114 zu null Stimmen im Sinne der Auftraggeber überwiesen. Meine drei Fragen: Was wurde von der Regierungsseite unternommen, um dem Auftrag nachzukommen? Was ist der aktuelle Stand der Totalrevision? Und welches ist der Fahrplan für die kommenden Monate?

Regierungsrat Trachsel: Die Frage von Grossrat Peyer kann ich wie folgt beantworten: Was wurde von der Regierungsseite unternommen, um dem Auftrag nachzukommen? Die Regierung hat die entsprechenden internen Aufträge erteilt, damit die Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes aus einer gesamtheitlichen Sicht aufgearbeitet und umgesetzt werden kann.

Zur zweiten Frage: Was ist der aktuelle Stand der Totalrevision? Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales ist zurzeit dabei, die Grundlagen für die Totalrevision aufzuarbeiten. Dazu gehört unter anderem die Identifikation und Beurteilung der Kernbereiche der Totalrevision, die verschiedenen Aufträge in diesem Bereich und insbesondere auch die Analyse und Beurteilung der Veränderung in der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftsförderung in den benachbarten Kantonen und Ländern, mit denen sind wir ja dann in Konkurrenz. Zur dritten Frage: Welches ist der Fahrplan für die kommenden Monate? Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird in den kommenden Monaten gestützt auf die aufgearbeiteten Grundlagen die Stossrichtung der Totalrevision festlegen, die zentralen Kernaussagen formulieren und die Vernehmlassungsunterlagen zu Händen der Regierung erstellen. Es ist geplant, die Vernehmlassungsphase im dritten Quartal 2012 zu eröffnen. Den Vernehmlassenden soll ausreichend Zeit für ihre Rückmeldung eingeräumt werden. Die Ergebnisse der Vernehmlassungen sollen im ersten Quartal 2013 ausgewertet werden. Wenn alles gut läuft und die Vernehmlassungen nicht allzu weit auseinander gehen, so kann das Geschäft im dritten Quartal 2013 vom Grossen Rat behandelt werden.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Peyer, wünschen Sie eine Nachfrage?

Peyer: Nein, ich danke dem Herrn Regierungsrat für diese Ausführungen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Für die nächste Frage erteile ich Grossrat Thöny das Wort.

Thöny betreffend Informationspolitik von Repower

Thöny: Viele Bündnerinnen und Bündner sind empört über das anscheinend unehrliche Geschäftsgebaren von Repower in Saline Joniche, Calabrien. Die von der Rundschau aufgedeckten Methoden der Falschinformation und Zahlungen an Kohlebefürworter hinterlassen Fragen. Nachdem sich alle politischen Behörden in Calabrien wiederholt gegen den Bau des Kraftwerks ausgesprochen haben, versucht Repower seit Monaten die öffentliche Meinung mit gezielten Falschinformationen zu manipulieren und Kohlekritiker zu diskreditieren. Die aufgezeigten Praktiken sind einer internationalen Firma nicht würdig und schaden dem Ansehen von Graubünden. Nicht weniger fragwürdig ist das Verhalten der Bündner Regierung. Sie weigert sich als Vertreterin des Hauptaktionärs Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen: Erstens: Warum hat sich die Regierung als Vertreterin des Hauptaktionärs bisher noch nicht öffentlich dazu geäußert? Zweitens: Wie beurteilt die Bündner Regierung das Verhalten von Repower bezüglich Falschinformationen? Drittens: Wie stellt sich die Regierung als Exekutive eines Kantons, eines föderalistischen Staates, zum Sachverhalt, dass der ablehnende Entscheid des demokratisch gewählten Regi-

onalparlaments von Calabrien durch Repower übergeben und die Zentralregierung entscheiden soll?

Regierungspräsident Schmid: Ich nehme sehr gerne zu den drei Fragen von Grossrat Thöny Stellung. Zur Frage eins: Es war und ist in einer ersten Phase sicher Sache der Unternehmung und nicht ihrer Aktionäre, in der Öffentlichkeit zu den konkreten Fragen Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsratspräsident von Repower, Edi Rickli, hat sich dazu in der Südostschweiz geäussert und das Vorgehen der Repower-Tochter SEI missbilligt. Dieser Aussage kann sich die Regierung vollumfänglich anschliessen.

Zur zweiten Frage: Die Regierung erwartet, dass der Verwaltungsrat den Vorwürfen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Repower-Tochter SEI nachgeht und diese aufarbeitet. In meiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates habe ich denn auch von der Unternehmung verlangt, dass die kritischen Fragen an die Adresse dieser Tochtergesellschaft beantwortet werden. Ich bin der Überzeugung, dass die Abklärungen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre geschehen. Praktiken wie Desinformation der Bevölkerung und der Medien können aus meiner Sicht nicht geduldet werden. Ebenso wenig ist es aus meiner Sicht Sache des Unternehmens, finanzielle Beiträge an Gruppierungen auszurichten, die vor Ort in Italien in die politische Meinungsbildung involviert sind.

Zur Frage drei: Vorweg ist in grundsätzlicher Hinsicht festzustellen, dass gegenwärtig in Graubünden die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative läuft, die sich mit dem Bau von Kohlekraftwerken durch Repower befasst. Die Regierung wird in diesem Zusammenhang und im Rahmen ihrer grundsätzlichen Überlegungen zur Energiesituation und den möglichen Entwicklungen nach Einreichung der Initiative Stellung nehmen. Unabhängig davon verlangt die Regierung, dass bei allen Projekten Gesetze, Verfahrensabläufe und demokratische Spielregeln, hier jene in Italien, durch Repower eingehalten und respektiert werden.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Thöny, wünschen Sie eine Nachfrage?

Thöny: Nein. Ich danke der Regierung für die aufschlussreiche Beantwortung meiner Fragen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Für die nächste Frage erteile ich Grossrat Tomaschett das Wort.

Tomaschett (Breil) betreffend Informationspflicht bei der Erteilung von Sonderbewilligungen für Raupenfahrzeuge an Private

Tomaschett (Breil): Art. 12 der grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz regelt die Benützung von Motorschlitten im Kanton Graubünden. Von dieser Regelung betroffen sind Dienstleistungsanbieter im Wintersportbereich, z.B. Bergbahnen und Schneesportschulen. Um ihre Aufgabe wahrzunehmen, sind solche Unternehmen auf Raupenfahrzeuge angewie-

sen. Auf Grund ihrer besonderen Verwendungszwecke werden für solche Fahrzeuge Sonderbewilligungen ausgestellt. Die betroffenen Gemeinden entscheiden über die gewünschte zu benutzende Strecke und ermöglichen das weitere Vorgehen für die Erteilung einer Bewilligung für Raupenfahrzeuge. Das Strassenverkehrsamt erteilt jährlich die nötigen Bewilligungen. Sonderbewilligungen für Raupenfahrzeuge erhalten auch Private, Beispiel: Besitzer eines Bergrestaurants, eines Maiensässes und Landwirte, sofern diese die Notwendigkeit einer solchen darlegen können. Mit dem Erlass der vorgeschriebenen Streckenplanung weisen die Gemeinden auch immer wieder darauf hin, dass die Bewilligungsinhaber die Pisten der Bergbahnunternehmen oder Langlaufloipen zu benutzen haben. Den Betreibern von Schneesportgebieten obliegt gemäss SKUS-Richtlinien die Verantwortung für die Sicherheit auf den Pisten und Langlaufloipen. Diese werden jedoch über die Erteilung von Sonderbewilligungen an Private kaum durch das Strassenverkehrsamt oder die Gemeinden in Kenntnis gesetzt. Daraus ergibt sich folgende Frage: Teilt die Regierung die Meinung, dass Betreiber von Schneesportgebieten über weitere, örtliche Bewilligungsinhaber informiert werden sollten, um im Sinne der Verantwortlichkeit und Sicherheit auf den Pisten ein gemeinsames Vorgehen beziehungsweise Handling zu definieren?

Regierungsrätin Janom Steiner: Die Regierung teilt die Auffassung, dass der Sicherheit auf den Skipisten unbedingt Beachtung geschenkt werden muss und deren Erhöhung daher ein Anliegen ist, das grundsätzlich Unterstützung verdient. Leider ist es aber dem Strassenverkehrsamt aus Gründen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes verwehrt, generell Auskünfte über Bewilligungserteilungen zu geben, sofern der Empfänger der Auskunft diese nicht zur Ausübung einer ihm zugewiesenen Kontrollfunktion benötigt, wie sie beispielsweise der Kantonspolizei obliegt. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 125 Abs. 1 und Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr zu verweisen, wonach die von den Kantonen und Bundesstellen zu führenden Register und Kontrollen im Strassenverkehr nicht öffentlich sind. Auskünfte aus den Registern und Kontrollen sind grundsätzlich nur unter Behörden gestattet, die sie für die Erteilung der Ausweise, die Feststellung des Tatbestandes oder die Beurteilung in Straf- und Verwaltungsverfahren von Amtes wegen benötigen. Kurz also, Grossrat Tomaschett, wir dürfen nicht informieren und somit können wir auch nicht ein gemeinsames Vorgehen definieren.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Grossrat Tomaschett, wünschen Sie eine Nachfrage?

Tomaschett (Breil): Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Frage.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Damit haben wir die Fragestunde erledigt und ich übergebe die Ratsführung dem Standespräsidenten.

Standespräsident Bleiker: Wir kommen zum nächsten Geschäft, das ist die Ersatzwahl für ein Mitglied in das Kantonsgericht Graubünden für den Rest der Amtsdauer 2009 bis 2012. Ich gebe hierzu dem Präsidenten der KJS, Grossrat Tenchio, das Wort.

Wahl Kantonsgericht Graubünden, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 1.1.2009 – 31.12.2012 (Ersatzwahl)

Tenchio; Kommissionspräsident: Mit Schreiben vom 8. Juni 2011 hat Kantonsrichter Dr. Werner Bochsler der Kommission für Justiz und Sicherheit seinen Rücktritt als Kantonsrichter auf Ende Dezember 2011 bekannt gegeben. Art. 22 unseres Gerichtsorganisationsgesetzes regelt das Wahlverfahren der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter. Abs. 1 der Bestimmung sieht vor, dass die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates freie Richterstellen öffentlich ausschreibt. Dann hat sie gemäss Abs. 2 der Bestimmung die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung zu prüfen und gibt zuhanden des Grossen Rates eine Empfehlung ab. Das Vorschlagsrecht obliegt hingegen in erster Linie den Fraktionen, aber auch jeder einzelnen Grossrätin oder jedem einzelnen Grossrat. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die freigewordene Stelle in deutsch- und italienischsprachigen Zeitungen ausgeschrieben. Der zur Durchführung der Wahlvorbereitung gebildete KJS-Ausschuss, in welchem alle Fraktionen des Grossen Rates vertreten waren, hat am 30. August 2011 die drei Interessenten angehört und auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf die Kenntnisse in den kantonalen Amtssprachen gelegt, die bei der Wahl durch den Grossen Rat nach Art. 22 Abs. 4 GOG gebührend zu berücksichtigen sind. Nachdem sich ein Kandidat zurückgezogen hatte, wurden die Beurteilungen der Kandidierenden am 2. September 2011 in der Gesamtkommission konsolidiert und der Präsidentenkommission mit dem Prädikat „geeignet“ weitergeleitet. Im Nachgang zur Weiterleitung wurde die KJS durch die PK ersucht, einen weiteren Kandidaten zu prüfen, was in der Folge nach den gleichen Kriterien am 30. September 2011 geschehen ist. Auch dieser Kandidat wurde der PK mit dem Prädikat „geeignet“ empfohlen. Am 7. und 11. Oktober 2011 haben zwei Kandidaten ihre Bewerbung zurückgezogen, weshalb noch ein Kandidat für die freierwerdende Stelle vorhanden ist.

Standespräsident Bleiker: Besten Dank. Sie haben die Ausführungen von Grossrat Tenchio gehört. Gibt es zum formalen Vorgang Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, gewärtige ich Vorschläge. Grossrat Nick.

Nick: Im Namen der FDP-Fraktion schlage ich Ihnen als Kantonsrichter Herr Dr. Albert Pritzi vor.

Standespräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen? Grossrätin Noi.

Noi-Togni: Ich möchte dem Präsidenten der Justizkommission, welcher die Verhandlungen dieser Kandidatur durchgeführt hat, eine Frage stellen: Da diversi anni il Grigioni italiano attende che si elegga un giudice di lingua italiana quale membro del Tribunale cantonale, anzi, dovrei dire di lingua madre italiana. Questa mancanza è stata negli scorsi anni più volte segnalata dallo stesso presidente del Tribunale cantonale Brunner e tematizzata in questo Gran Consiglio. Anche da qualche suo predecessore, per esempio il 13 giugno 2006, l'allora presidente della Commissione di giustizia, Barla Cahannes, diceva, cito dal protocollo: „Nach wie vor bedauert der Kantonsgerichtspräsident Brunner, dass keine italienischsprachigen Richterpersonen am Kantonsgericht Einsitz nehmen“ und sie sagte noch dazu: „Wir im Rat sollten uns dieser Problematik bewusst sein“. Probabilmente, consapevoli di questa situazione siamo, perché oppure la Commissione di giustizia è, perché ha apposto le sue candidature, le sue inserzioni perfino nei giornali ticinesi. Ma anche in occasione di dibattiti sull'organizzazione dei tribunali, della legge sulle lingue e addirittura nell'ambito della revisione totale della Costituzione cantonale si è cercato di ancorare alla legge un obbligo in questo senso, puntualizzando nella discussione che è documentata, che non solo la lingua, ma anche la cultura, quella di chi è originario di un certo luogo, in questo caso del Grigioni italiano, sarebbe stata importante per questo compito. Ora siamo di nuovo davanti a un'elezione del Tribunale cantonale, le chiedo se non si è presentato nessun candidato di madre lingua italiana e della nostra regione e se sì, perché non viene oggi presentata questa candidatura. Attendo una risposta, grazie.

Tenchio; Kommissionspräsident: Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die eingegangenen Kandidaturen auf ihre persönliche und fachliche Eignung zu prüfen. Der Grosse Rat hat dann in seiner Wahl nach Art. 22 Abs. 4 die kantonalen Amtssprachen gebührend zu würdigen. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat ihre Arbeit getan. Sie hat die Kandidaten geprüft und hat dies die Präsidentenkonferenz weitergeleitet. Alle Kandidaten, das ist jetzt noch ein Kandidat, sind im Sinne des Gesetzes geeignet für das Amt.

Noi-Togni: Das ist keine Antwort auf meine Frage, aber ich nehme es entgegen und stelle nur fest, dass die Partei immer wieder, und das ist eine Tatsache, stärker ist als die Volksresonanz.

Nick: Ich gebe gerne Nicoletta Noi Auskunft über die Kandidatur von Herrn Dr. Albert Pritzi. Er ist im Engadin aufgewachsen mit der Muttersprache Romanisch. Sein Vater spricht Italienisch. Dr. Pritzi spricht flüssend Italienisch. Die Anhörungen in den Fraktionen, die stattgefunden haben, zeigen, dass er diese Sprache wirklich beherrscht. Er kann im Gericht nicht nur den Verhandlungen verfolgen, sondern er kann auch aktiv daran teilnehmen. Er ist ein ausgezeichnete Kenner der drei Sprachen im Kanton Graubünden, kennt diesen Kanton und es steht diesem Kanton sehr gut an, einen dreisprachigen Kandidaten zu wählen, der flüssend Deutsch,

Romanisch und Italienisch spricht und ich empfehle ihn zur Wahl.

Standespräsident Bleiker: Werden die Wahlvorschläge vermehrt? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich die Stimmzähler, die Zettel auszuteilen. Darf ich die Stimmzähler bitten, die Wahlzettel wieder einzusammeln?

Wahl Vorberatungskommission "Bauliche Erweiterung Bündner Kunstmuseum" (Februarsession 2012)

Wahlvorschläge

Aebli, Casutt Renatus, Darms-Landolt, Geisseler, Jaag, Koch (Tamins), Märchy-Caduff, Michael (Castasegna), Papa, Stiffler (Chur), Wieland

Standespräsident Bleiker: Bis die Stimmzettel ausgezählt sind, erlaube ich mir, die Wahl vorzunehmen für die ad hoc-Kommission zur baulichen Erweiterung für das Bündner Kunstmuseum. Die Wahlvorschläge der Fraktionen haben Sie auf diesem Blatt, das heute Morgen auf dem Tisch gelegen hat. Ich frage Sie an, werden diese Wahlvorschläge vermehrt? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wenn Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sind, bitte ich Sie, sich von den Sitzen zu erheben. Das muss nicht ausgezählt werden, ich sehe, dass das die offensichtliche Mehrheit ist. Herzliche Gratulation den Gewählten.

Wahl

Die Wahlvorschläge mit offensichtlichem Mehr genehmigt.

Wahl Kantonsgericht Graubünden, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 1.1.2009 – 31.12.2012 (Erstwahl) (Fortsetzung)

Standespräsident Bleiker: Ich gebe Ihnen das Wahlergebnis bekannt. Abgegebene Stimmzettel: 112. Davon leer und ungültig: 19. Gültige Stimmzettel: 93. Absolutes Mehr: 47. Gewählt ist mit 89 Stimmen: Dr. Albert Pritzi. Ich gratuliere dem Gewählten, der oben auf der Tribüne sitzt, herzlich und wünsche ihm in seiner neuen Aufgabe viel Befriedigung.

Wahl

Bei 112 abgegebenen und 93 gültigen Wahlzetteln, 93 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 47 wird Dr. Albert Pritzi mit 89 Stimmen gewählt. Einzelne: 4 Stimmen

Standespräsident Bleiker: Wir fahren fort mit den Geschäften und kommen zum Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt Graubünden für das Jahr 2010. Als Sprecherin der GPK amtiert Grossrätin Gartmann.

Geschäftsbericht 2010 der Sozialversicherungsanstalt Graubünden (SVA)

Antrag GPK

Kenntnisnahme vom Jahresbericht und der Jahresrechnung 2010 der Sozialversicherungsanstalt Graubünden.

Gartmann-Albin: Mit Regierungsbeschluss 631 vom 5. Juli 2011 wurde der Jahresbericht 2010 der SVA erstmals von der Regierung zuhanden des Grossen Rates zur Kenntnis genommen und ich darf Ihnen diesen heute kurz vorstellen. Im Bericht ist ersichtlich, dass auf den 1. Januar 2011 erstmals ein gesamtschweizerisches Familienzulagenregister für die nach schweizerischem Recht ausgerichteten Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland eingerichtet worden ist. Es hat primär die Verhinderung des Doppelbezugs von Familienzulagen zum Ziel. Im Weiteren unterstützt dieses Register die Durchführungsstelle der Familienzulage beim Vollzug des Familienzulagengesetzes und schafft so Transparenz über bezogene Familienzulagen. Zudem hat der Bundesrat mit diversen Massnahmen die Voraussetzungen geschaffen, um einer massiven Querfinanzierung, insbesondere der Arbeitgebenden mit hohen Beitragssummen, entgegenzuwirken.

Mit dem ab 1. Januar 2011 gültigen Verwaltungskostenreglement hat die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden die Verwaltungskosten verursachergerecht und im Sinne einer ausgewogenen Solidarität zwischen den einzelnen Mitgliedersegmenten festgelegt. Abrechnende, welche einen massgeblichen Beitrag an die Finanzierung leisten, profitieren neu von attraktiven Verwaltungskostenbeiträgen.

Weiter können wir auf Seite vier des Berichtes die Kennzahlen des Jahres 2010 sehen. Im Berichtsjahr zahlte die SVA Graubünden 826,996 Millionen Franken an Sozialversicherungsleistungen aus. Dies entspricht einer Zunahme von 30,48 Millionen beziehungsweise 3,8 Prozent. Der Anteil der AHV- und IV-Leistungen beträgt dabei 66,9 Prozent. Infolge eines Anstiegs der Altersrente wurde bei den Rentenleistungen eine Zunahme von 2,6 Prozent verzeichnet. Hingegen kam es bei den IV-Rentenleistungen zu einem Rückgang von 4,1 Prozent. Höhere durchschnittliche Fallkosten sowie eine Zunahme der bezugsberechtigten Personen führten bei den Ergänzungsleistungen zu einer Zunahme der Nettoleistung von 5,6 Millionen Franken beziehungsweise 6,8 Prozent. Die individuelle Prämienverbilligung stieg im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr stark um 15,67 Millionen Franken an. Auch bei den kantonalen Familienzulagen ist eine Zunahme von 2,6 Millionen Franken ausgewiesen. Hingegen wurde bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft ein Rückgang von 14,2 Prozent verzeichnet.

Das Beitragsvolumen der SVA Graubünden betrug im Jahr 2010 439,208 Millionen Franken. Im Berichtsjahr wurde ein erfreuliches Lohnsummenwachstum verzeichnet. Das Beitragsvolumen stieg dabei um 25,922 Millionen, der Anteil der AHV-, IV-, EO-Beiträge betrug 69,2 Millionen des gesamten Beitragsvolumens. Nach wie vor hoch ist das Ausgabenvolumen bei den Sozialversicherungsleistungen. Diese Entwicklung ist sowohl auf die

gestiegene Zahl von Leistungsberechtigten, als auch auf Leistungsverbesserungen zurückzuführen.

Im Bericht auf Seite zehn werden die Beiträge und Leistungen per 1. Januar 2011 aufgezeigt. Auch hier einige Zahlen dazu. Der Beitragssatz des Erwerbsersatzes EO wird von 0,3 auf 0,5 Prozent des Bruttojahreslohnes erhöht. Dadurch steigen die paritätischen Beiträge der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmenden an die AHV, IV und EO auf neu 10,3 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsummen. Der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung wurde von zwei auf 2,2 des Bruttojahreslohnes bis maximal 126 000 Franken erhöht. Zugleich wird ein Solidaritätsbeitrag von einem Prozent für den Lohnanteil über 126 000 Franken bis 315 000 Franken eingeführt. Die Rentenleistungen AHV und IV hat der Bundesrat per 1. Januar 2011 der Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um durchschnittlich 1,75 Prozent erhöht. Ebenfalls angepasst wurden im Rahmen der Rentenerhöhung auch die Ansätze der Hilflosenentschädigung. Keine Änderungen wurden bei der EO und der Mutterschaftsentschädigung sowie den kantonalen Kinderzulagen und der Familienzulage in der Landwirtschaft vorgenommen. Bei der individuellen Prämienverbilligung hob der Bundesrat erneut per 1. Januar 2011 die Richtprämien der zwei Prämienregionen im Kanton Graubünden an. Diese beträgt durchschnittlich 7,4 Prozent. Die Regierung ist ermächtigt, die für die IPV massgebenden Richtprämien bis zu maximal 15 Prozent unter den vom Bund pro Person und Prämienregion festgelegten jährlichen Durchschnittsprämien festzulegen. Wie im vergangenen Jahr reduziert der Kanton Graubünden die Richtprämien um acht Prozent.

Ab Seite fünf des Berichtes wird auf die einzelnen Bereiche der SVA eingegangen. Die AHV wird nach dem so genannten Umlageverfahren finanziert. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass grundsätzlich die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden zur Bezahlung der Leistungen verwendet werden. Die Finanzierung wird zusätzlich durch Beiträge vom Bund durch zweckgebundene Steuererträge sowie durch Vermögenserträge gewährleistet. Die Zahl der angeschlossenen Mitglieder ist im Berichtsjahr geringfügig um 147 gestiegen. Bei den abrechnungspflichtigen Arbeitgebenden wurde eine starke Zunahme von 662 Mitgliedern verzeichnet. Hingegen nahm die Zahl der Mitglieder ohne Beitragspflicht um 527 ab. Weiter nahm die Zahl von Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse öffentlich unterstützt werden, zu und führten zu einer Zunahme der Beitragsersasse von 63 Fällen. Im Berichtsjahr haben die AHV Leistungsansprüche um 1,3 Prozent zugenommen. Wie im vergangenen Jahr kam es vorab bei den einfachen Altersrenten zu einem starken Anstieg. Die Leistungszunahme betrug im Berichtsjahr gesamthaft 11,505 Millionen Franken. Dies bedingt durch die gestiegene Zahl von Leistungsansprüchen.

Bei der IV haben die Leistungsansprüche im Berichtsjahr gesamthaft um 2,6 Prozent abgenommen. Als einzige Leistungskategorie wurde im 2010 bei den Bezügerinnen von IV-Taggeldern eine Zunahme verzeichnet.

Im Bereich EO wurde im Berichtsjahr ein Anstieg von 2326 Dienstagen verzeichnet. Eine starke Zunahme wurde dabei bei der Dienstart „Ersatzdienst“ festgestellt.

Bei der Familienausgleichskasse stieg im Berichtsjahr das Leistungsvolumen um 2,642 Millionen Franken. Aufgrund des erfreulichen Lohnsummenwachstums nahm das Beitragsvolumen um 2,561 Millionen Franken zu.

Die Zahl der aktiven EL-Geschäftsfälle hat im Vergleich zum Vorjahr gesamthaft um 4,3 Prozent zugenommen. Ebenfalls hat die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger der IPV im Vergleich zum Vorjahr um 3,5 Prozent zugenommen. Die Anzahl der EL-Anspruchsberechtigten ist dabei um 4,4 Prozent gestiegen. Im Berichtsjahr waren im Kanton Graubünden erstmals seit dem Jahre 2004 wieder über 60 000 Personen IPV-bezugsberechtigt. Ab Seite 37 finden Sie die einzelnen Jahresrechnungen, aus welchen ich einige Zahlen bereits erwähnt habe und auf die ich jetzt nicht nochmals eingehen möchte.

Die Geschäftstätigkeit der SVA wird jährlich gemäss den massgebenden Vorschriften des Bundes sowie des Kantons Graubünden geprüft. Die Revisionsstelle der SVA, die Capol und Partner AG Chur, erstattete dem Bundesamt für Sozialversicherungen, der Regierung des Kantons Graubünden sowie der Verwaltungskommission der SVA für das Jahr 2010 die notwendigen Berichte. Diese gaben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und bestätigten, dass die gesetzlichen Bestimmungen von der SVA eingehalten wurden.

Zum Schluss möchte ich es nicht unterlassen, den zuständigen Personen der SVA für den ausführlichen, informativen Bericht ganz herzlich zu danken. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre grosse und wertvolle Arbeit. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grosse Rat, den Bericht der SVA zur Kenntnis zu nehmen.

Standespräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen der GPK? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Nichts hinzuzufügen. Somit haben wir vom Bericht der SVA Kenntnis genommen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis vom Jahresbericht und der Jahresrechnung 2010 der Sozialversicherungsanstalt Graubünden.

Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (Botschaften Heft Nr. 3/2011-2012, S. 355) (*Fortsetzung*)

Detailberatung (*Fortsetzung*)

Art. 50

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Wir fahren fort mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden. Wir sind stehengeblieben im gelben Protokoll auf der Seite 24, Änderung des bisheri-

gen Rechts, und kommen zu römisch Drittens, Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich, Art. 2, Spezialfinanzierung Finanzausgleich. Herr Kommissionspräsident. Keine Wortmeldungen. Mitglieder der KSS? Allgemeine Diskussion? Art. 3 Abs. 1, Finanzierung, Einleitungssatz. Kommission? Bin ich irgendwie falsch gewickelt?

Marti; Kommissionspräsident: Es könnte sein, ich möchte es nicht behaupten. Wir haben doch Art. 49 noch besprochen und sind doch stehengeblieben bei Art. 50? Oder täusche ich mich hier?

Standespräsident Bleiker: Also auch nach Meinung des Sekretärs sind wir bei den Änderungen bisherigen Rechts, Art. 50, stehengeblieben und befinden uns jetzt innerhalb dieses Art. 50. Ist das richtig?

Marti; Kommissionspräsident: Ich meinte 49. Aber es ist sicher richtig.

Standespräsident Bleiker: Also wir sind jetzt auf Seite 24 unten, innerhalb der Änderungen des bisherigen Rechts. Ist das richtig Herr Kommissionspräsident?

Marti; Kommissionspräsident: Ich glaube, wir können gut dort fortfahren, weil dazwischen wirklich auch keine Hinweise der Kommission sind und ich gehe auch davon aus, dass es auch vom Rat keine Hinweise dazwischen gibt. Wie gesagt, ich habe mir notiert „Ende 49“ und dann wäre es heute mit 50 auf Seite 23 weiter gegangen. Aber ich glaube, es hat sich erledigt.

Standespräsident Bleiker: Gut. Ich frage an, sind Wortmeldungen zu Art. 50? Sind dazu Wortmeldungen von Seiten der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Hartmann.

Hartmann (Champfèr): Ich habe eine Sache betreffend Art. 55 Strassengesetz. Wenn es um die Strassengelder im Kanton Graubünden geht, kennen Sie, geschätzte Kolleginnen und geschätzte Kollegen, meine Einstellung. Ich hatte zuerst grosse Bedenken, dass diese Änderung des Strassengesetzes für die Zukunft eine Verschlechterung der Gelderzuteilung für die Strassenkasse ergeben würde. Aus diesem Grunde bin ich aber nun beruhigt und dankbar, dass Regierungspräsident Martin Schmid in der Eintretensdebatte zuhanden des Protokolls mitgeteilt hat, dass auch mit der Änderung nicht weniger Gelder in die Strassenkasse fliessen werden, wenn die LSVA-Gelder dort direkt zugeteilt werden. Es liegt mir sehr daran, dass uns auch in Zukunft genügend Gelder für unsere Strassen in den 150 Tälern zur Verfügung stehen.

Angenommen

Art. 51

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Somit kämen wir zu Art. 51 auf Seite 26. Herr Kommissionspräsident? Keine Äusserungen. Allgemeine Diskussion? Auch keine Bemerkungen.

Angenommen

Art. 52

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Art. 52. Herr Kommissionspräsident? Allgemeine Diskussion? Grossrat Augustin.

Augustin: Ich habe bereits beim Eintreten zum Gesetz gesagt, dass ich zu diesem Artikel noch sprechen würde. Die Situation ist die folgende: Gemäss Art. 16 Ziff. 4 der Kantonsverfassung unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als einer Million Franken dem obligatorischen Referendum. Es handelt sich hierbei um das so genannte Finanzreferendum. Sie wissen auch, meine Damen und Herren, aus einer früheren Debatte im Zusammenhang mit dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich, dass der Sprechende, unterstützt durch eine Minderheit des Rates, und die Regierung, unterstützt durch die Mehrheit des Rates, eine unterschiedliche Interpretation haben bezüglich der Frage, inwieweit rechtlich zulässig ist, qua Gesetz das Finanzreferendum gemäss der vorhin erwähnten Verfassungsbestimmung zu umgehen oder kurz gesagt, ob es zulässig ist, in ein Gesetz eine Ausgabe in einem bestimmten Betrag zu kleiden und damit das obligatorische Finanzreferendum, eine Million bei wiederkehrenden, zehn Millionen bei einmaligen Ausgaben, zu umgehen? Nun, um den gleichen Tatbestand geht es auch hier, wobei ich zunächst Herrn Regierungspräsident fragen möchte, er wolle vielleicht dem Rat bekannt geben, welche Umlagerungen vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen geplant sind. Das lässt sich aus der Botschaft nicht schlüssig entnehmen. Das zum einen.

Zum zweiten glaube ich, muss ich Sie nicht mehr daran erinnern, dass es an sich auch keine Divergenz gibt zwischen der Regierung und dem Sprechenden, dass die Überführung von Werten des Finanzvermögens in das Verwaltungsvermögen eine Ausgabe darstellt und damit natürlich finanzrechtlich von Bedeutung ist. Aufgrund dessen möchte ich Ihnen aber aus grundsätzlichen verfassungstreuen Überlegungen beliebt machen, folgenden Ergänzungsantrag zu Art. 52 zuzustimmen. Ich zitiere: „Die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanzins Verwaltungsvermögen werden“, und jetzt ergänze ich, „soweit sie die Ausgabenhöhe gemäss Art. 16 Ziff. 4 Kantonsverfassung nicht überschreiten, ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.“ Also kurz um will ich damit mit diesem Antrag sagen, soweit die Überführung von Vermögenswerten des Finanz- ins Verwaltungsvermögens die Schwellen gemäss Ziff. 4 von Art. 16 der Kantonsverfassung

überschreiten, sind sie eben doch einem gesonderten Ausgabenbewilligungsverfahren zu unterziehen. Soweit sie das nicht sind, selbstverständlich nicht.

Antrag Augustin

Ergänzen wie folgt:

Die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden, **soweit sie die Ausgabenhöhe gemäss Artikel 16 Ziffer 4 Kantonsverfassung nicht überschreiten**, ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.

Marti; Kommissionspräsident: Dieser Antrag ist nicht mit der Kommission abgesprochen. Ich spreche daher in eigenem Namen und es ist der Kommission dann frei, wie sie verfahren will. Zunächst äussere ich mich nicht zu den hängigen Fragen, die zwischen Regierung und Ratskollege Augustin sind. Zumal es meiner Meinung nach separat behandelt werden wird. Der Antrag von Ratskollege Augustin hingegen hat durchaus seine Berechtigung. Er sollte aber meiner Meinung nach präzisiert werden. Ich bin auch der Auffassung, wenn man Art. 16 Ziff. 4 der Kantonsverfassung liest, dass es eigentlich logisch ist, dass dann eine Überführung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, wenn es diese Grenzen überschreitet, die dort festgehalten sind, ich wiederhole sie noch einmal, eine Ausgabe von zehn Millionen Franken einmalig oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von einer Million Franken, dass dann dieser Kantonsverfassungsartikel zum Tragen kommt. Allerdings regelt dieses Gesetz hier ja die Vorgaben für Kanton und Gemeinden und bei den Gemeinden kann dieser Verfassungshinweis nicht zur Anwendung gelangen. Deshalb schlage ich Herrn Augustin vor, vielleicht das etwas abzuändern. Ich würde vorschlagen, dass wir den Text gemäss Art. 52 belassen wie er ist, aber dann einen neuen zusätzlichen Satz einfügen, der dann heissen würde: Vorbehalten bleibt für den Kanton Art. 16 Ziff. 4 der Kantonsverfassung. Dann ist es klar, dass es nur für den Kanton gilt und nicht für die Gemeinden. Und ich bin aber der Auffassung, dass es für den Kanton richtig ist, dies hier zu erwähnen.

Antrag Marti

Ergänzen mit zweiten Satz wie folgt:

Vorbehalten bleibt für den Kanton Artikel 16 Ziffer 4 der Kantonsverfassung.

Regierungspräsident Schmid: Vorweg habe ich die Frage zu beantworten, um welche Vermögenswerte es sich handeln könnte, welche aufgrund dieser Bestimmung vom heutigen Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Hier handelt es sich um einzelne kleinere Parzellen rund um die beiden Kantonsschulen Sand und es handelt sich um zwei Liegenschaften, welche sich heute im Finanzvermögen an der Loëstrasse befinden. Die Vermögenswerte, welche diese beiden Liegenschaften ausmachen, sind jeweils pro Liegenschaft im deutlich tieferen einstelligen Millionenbereich. Also es handelt sich nicht um Vermögenswerte, welche über die Grenze von zehn Millionen gehen würden. Zur

rechtlichen Darstellung von Grossrat Augustin habe ich nichts beizufügen. Er hat Ihnen die Rechtslage und die Interessenlage, die zwischen ihm und der Regierung divergiert, sachlich korrekt dargestellt. Ich bin aber, und das ist vielleicht ein Hinweis, auch der Auffassung, dass die Überführungen von Vermögenswerten vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen auch eine Ausgabe darstellen. Die Divergenz, die wir aber haben, liegt nun darin, ob dann mit einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn auch die grundsätzliche Bestimmung, welche in der Verfassung enthalten ist, derogiert werden kann, weil ja gegenüber dem Gesetz das fakultative Referendum ergriffen werden kann und somit auch klar ist, welche Transaktionen dann folgen könnten. Ich habe jetzt einmal vorweg aufgezeigt, um welche Vermögenswerte es aus Sicht des Kantons gehen könnte.

Unklar ist aber die Lage bei den Gemeinden. Wir haben keinen Überblick, wie sich die Situation bei den Gemeinden gestaltet, ob im heutigen Rechnungslegungsrecht die Zuweisungen korrekt vorgenommen worden sind oder nicht. Und um was geht es jetzt uns mit dieser Bestimmung? Wenn HRM2 auf Gemeindeebene eingeführt werden kann, so können die Gemeinden unabhängig, da sie jetzt noch Volksabstimmungen durchführen müssen, ihre rechnungslegungsmässige Situation bereinigen. Ich bin auch der festen Überzeugung, die Bevölkerung würde gar nicht verstehen, warum man noch über etwas abstimmen muss, obwohl man ja nichts Neues kauft, nichts Neues erwirbt, sondern nur ein Vermögensobjekt, das schon im Besitz und im Eigentum der Gemeinde ist, vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Ich glaube das wäre extrem schwierig zu kommunizieren und zu erklären, dass man einfach aus formellen Gründen eine Volksabstimmung durchführen möchte. Das vielleicht einfach auch damit man versteht, bei dieser Bestimmung geht es um eine Bereinigung der jetzigen Situation und der Zuordnung der Vermögenswerte. Und es geht nicht darum, dass die Gemeindevorstände oder die Regierung Kompetenzen erhalten würden, im jetzigen Zeitpunkt noch Vermögenswerte zu erwerben, um damit dann die Ausgabekompetenzen auszunutzen, um demokratische Spielregeln zu umgehen. Das ist keines Falls gemeint. Ich bin aber einverstanden, wenn man Art. 52 so ergänzt, wie das der Kommissionspräsident vorgeschlagen hat, dass man eine Sicherung einbaut, dass nicht im grossen Stile, wenn ich das so salopp sagen darf, Vermögenswerte mit hohen Werten übertragen werden können, ohne dass nicht eine Botschaft an den Grossen Rat und an das Volk gerichtet werden müsste. Mit diesem Zusatz, dass man einfach noch ins Gesetz schreibt, dass auf Kantonsstufe die Anwendung von Art. 16 Ziff. 4 vorbehalten bliebe, sofern dann eine einmalige Ausgabe von über zehn Millionen vorliegen würde oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als einer Million betroffen wären. Da kann ich mich einverstanden erklären, und das ist die Einschränkung, weil wir nicht beabsichtigen, Vermögenswerte zu übertragen, welche unter diese Bestimmung fallen. Und insoweit kann ich auch dem Antrag zustimmen, weil er für uns dann nicht relevant sein wird.

Augustin: Ich erkläre mich mit dem ergänzten Vorschlag des Kommissionspräsidenten einverstanden, ziehe entsprechend meinen Antrag zu Gunsten des Kommissionspräsidentenvorschlages zurück. Es war auch nie meine Absicht, hier direkt bei den Gemeinden einzugreifen, da ist die Situation sowieso eine ganz andere. Auf Stufe des Kantons ist die Problematik ja entstanden deshalb, weil wir bei den Gesetzen nur noch das fakultative Referendum haben gemäss neuer Kantonsverfassung und wir beim Finanzreferendum, bei den Schwellen, die ich Ihnen vorgetragen haben, eben nach wie vor ein obligatorisches Referendum kennen. Auf der Stufe der Gemeinden ist es meines Erachtens kaum der Fall, weil dort die Gemeinden in aller Regel wahrscheinlich, aber mir fehlt der Überblick, durch Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen sowohl die Gesetze beschliessen, als auch entsprechende Kreditbeschlüsse fassen. Aber ich bin einverstanden, ziehe deshalb meinen Antrag zurück, nehme befriedigt zur Kenntnis, dass wenn Sie diesem Antrag zustimmen, der Rat selber entsprechend den Ausführung von Kommissionspräsident Marti ein Stück weit mindestens eine Praxisänderung gegenüber dem Entscheid noch im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichsgesetzes vornimmt, ganz in meinem Sinne.

Antrag Augustin wird zurückgezogen.

Standespräsident Bleiker: Ich fasse zusammen: Die Kommission schlägt vor, in Art. 52 einen zweiten Absatz einzufügen, der da lautet: „Vorbehalten bleibt für den Kanton Art. 16 Ziffer 4 der Kantonsverfassung“. Herr Kommissionspräsident.

Marti; Kommissionspräsident: Darf ich Sie nur leicht korrigieren zuhanden des Protokolls. Nicht die Kommission hat das vorgeschlagen, wie gesagt, ich konnte mit der Kommission das nicht absprechen, es ist der Vorschlag des Kommissionspräsidenten in der Hoffnung, dass die Kommission und der Rat nun folgen.

Standespräsident Bleiker: Sie sind schneller als der Standespräsident. Meine nächste Frage hätte gelautet: Ist die Kommission damit einverstanden? Ist die Regierung ebenfalls damit einverstanden? Wird dieser Antrag aus dem Rat bestritten? Dies ist nicht der Fall, so beschliessen.

Antrag Marti angenommen.

Art. 53 – 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Art. 53. Herr Kommissionspräsident? Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Art. 54? Art. 55? Art. 56? Dann kommen wir zum Anhang, da geht es um Änderungen des bisherigen Rechts mit Begriffsanpassungen.

Angenommen

Anhang zum FHG mit Änderungen bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Förderung der Kultur (KFG) vom 28. September 1997 (BR 494.300)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG) vom 19. Oktober 2010 (BR 496.000)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz) vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz) vom 10. Juni 2001 (BR 500.900)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG) vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchG) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV) vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1994 (BR 910.000)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Veterinärsgesetz (VetG) vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Bleiker: Das wäre das letzte Gesetz gewesen gemäss Anhang. Dann kommen wir noch zu der Anpassungsverordnung, im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2.

Anpassungsverordnung im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2

Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)

Art. 22 Abs. 3 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22 Abs. 3 lit. e

Antrag Kommission und Regierung
Steichen

Angenommen

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 2. November 1974 (BR 470.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 20. November 1984 (BR 546.500)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG) vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Bleiker: Damit wären wir am Ende. Ich frage, möchte jemand auf einen Artikel dieses Gesetzes zurückkommen? Herr Kommissionspräsident? Mitglieder der KSS? Allgemeine Diskussion? Grossrat Niederer.

Niederer: Ich möchte nicht auf einen Artikel dieses Gesetzesentwurfes zurückkommen, sondern ich möchte ein Anliegen Ihnen noch darlegen, das mir sehr am Herzen liegt. An verschiedenen Stellen des vorliegenden Gesetzesentwurfes haben wir erkennen können, und Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben darauf hingewiesen, dass die Einführung HRM2 für die Gemeinden mit beträchtlichen Kosten verbunden sein wird. Es sind neue Informatiklösungen zu schaffen und zu installieren. Es sind Umstellungen und Anpassungen des Kontorahmens vorzunehmen. Es ist eine Anlagerechnung zu führen. Es sind Massnahmen zur Neubewertung des Finanzvermögens einzuleiten. Es sind allgemein die erforderlichen, personellen und materiellen Ressourcen bereit zu stellen und nicht zuletzt, es müssen Behördenmitglieder und Gemeindemitarbeitende umfassend geschult werden.

Die Notwendigkeit zur Einführung von HRM2 ergibt sich aus meiner Sicht in erster Linie deshalb, weil es sich um ein gesamtschweizerisches Harmonisierungsprojekt handelt und der Einsicht, dass der Kanton Graubünden und seine Gemeinden dabei nicht abseits stehen können. Vorteile können darin erblickt werden, dass die bisher erreichte Harmonisierung bei der finanziellen Führung und Rechnungslegung nicht Schaden erleidet. Insbesondere für übergeordnete Aufgaben, so etwa über verbesserte finanzstatistische Daten verfügen zu können und zum Zweck einer zugänglicheren und einheitlichen Ausübung der Finanzaufsicht, dürfte die Einführung von HRM2 hauptsächlich dienen. Dies alles liegt aber vor allem im Interesse des Kantons. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, zu prüfen oder mir zuzusichern, das wäre mir noch viel lieber, Herr Regierungspräsident, dass die Unterstützung der kantonalen Amtsstellen für die Gemeinden unkompliziert, und ich sage es so offen, unkompliziert gehandhabt wird, dass der Zugang zu den Daten der Projektgemeinden auch für die Gemeinden unkompliziert gewährt wird. Weiter, und damit komme ich zum Schluss, ist es mir Anliegen, dass die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden als Musterverordnung konzipiert wird und nicht als verbindlicher Erlass. Dies würde es den Gemeinden ermöglichen, erforderliche Detaillösungen zu wählen, die ihren Bedürfnissen, z.B. nach Umfang und Grösse des Finanzhaushaltes, eigenständig zu lösen, aber dennoch so, dass damit keine Grundsätze der angestrebten Harmonisierungsentwicklung verletzt werden.

Regierungspräsident Schmid: Herr Grossrat Niederer wirft ein Thema auf, das wir auch beim Eintreten tan-

giert haben und das natürlich zu Recht hier auch schon diskutiert worden ist. Wir haben auch in der Kommission intensiv darüber diskutiert, wie der Kanton in der Einführungsphase die Gemeinden unterstützen kann. Wir haben in der Botschaft dargelegt, dass wir mit den entsprechenden Pilotgemeinden starten möchten, um erste Erfahrungen gewinnen zu können. Der Kanton ist sich bewusst, dass wir bei der Umsetzung möglichst darauf schauen müssen, dass der Aufwand sich in Grenzen hält, dass man es auch möglichst effizient bei den Gemeinden bewältigen kann. Ich bin überzeugt, dass in den Gemeinden sehr viele Mitarbeitende heute schon angestellt sind, welche die fachlichen Qualifikationen mitbringen, um ein solches Rechnungswesenssystem zu implementieren. Denn diejenigen Gemeinden, welche heute schon HRM1 führen, werden durchaus in der Lage sein auch HRM2 umzusetzen. Ich gebe aber offen zu, dass natürlich dort gewisse Probleme entstehen könnten, wo man heute schon auf Dritte angewiesen ist, um selbst schon HRM1 in einer Rechnungslegung abbilden zu können.

Die Unterstützung des Amtes für Gemeinden, die sollte auch in Zukunft unbürokratisch sein. Ich bin auch der Auffassung, dass das heute schon der Fall ist, dass dieses Amt auch zugunsten der Gemeinden sehr viele Aufgaben übernommen hat, welche vielleicht aus einer formellen Betrachtungsweise sicher nicht beim Amt oder beim Kanton gelegen hätten. Also, wir versuchen hier auch die Gemeinden in der generellen Art und Weise zu unterstützen. Es kann aber nicht erwartet werden, dass dann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Gemeinden die Gemeinderechnungen erstellen und den Gemeinden die operativen Arbeiten abnehmen. Ich sehe, Sie schütteln den Kopf und sind genau gleicher Auffassung wie ich, dass es hier eine klare Trennung gibt der Funktionen, welche die Gemeinden wahrzunehmen haben und welche das Amt für Gemeinden wahrzunehmen hat. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass wir auf die Solidarität der Gemeinden angewiesen sind, wenn wir diese optimal unterstützen wollen. Es braucht Gemeinden, welche sich zur Verfügung stellen, um als Pilotgemeinden HRM2 einzuführen. Und diese Gemeinden müssen dann auch bereit sein, ihren Nachbargemeinden, ihren Gemeinden in der Region für Fragen offen zu stehen, um dann eine möglichst reibungslose Einführung garantieren zu können. Ich bin überzeugt, dass allein die Diskussion in diesem Rat jetzt wegen den EDV-Systemen auch zu einer Koordination unter den Gemeinden führen könnten. Mindestens werden die Gemeinden sich sehr gut überlegen, ob man nicht gemeinsam eine Lösung anstreben sollte und ein gemeinsames System einkaufen möchte, denn damit lassen sich klar Kosten reduzieren, wenn man in einer Bietergemeinschaft auftritt. Das sind die Arbeiten, welche dann in der Umsetzung vorzunehmen sind und ich kann Ihnen versichern, dass wir die Gemeinden hier unterstützen, dass wir auch eine saubere Umsetzungsplanung vornehmen werden, wie wir uns das auch vorstellen. Denn wir wissen, die Gemeinden haben nicht nur HRM2 einzuführen, es sind viele andere Aufgaben auch noch zu erledigen und wir kennen hier die Sorgen und Nöte und werden uns bemühen, in diesem Bereich Unterstützung zu leisten.

Zum zweiten Aspekt: Da muss ich Sie enttäuschen. Die Verordnung ist die Ausführungsgesetzgebung sozusagen zur jetzig vorliegenden HRM2-Gesetzgebung, zum Finanzhaushaltgesetz. Die Verordnung als solche, die muss von der Regierung verbindlich erlassen werden. Wir werden auch eine Vernehmlassung durchführen, wo wir nochmals die kritischen Aspekte aufnehmen und die Gemeinden die Gelegenheit erhalten werden, in der Vernehmlassung darauf hinzuweisen, welches die kritischen Punkte sind. Ich gehe aber mit Ihnen einig, dort wo die Gemeinden dann Spielräume haben sollten, auch im Bereiche der Kompetenzen, dort werden wir nichts Zusätzliches regeln wollen. Denn die Gemeinden werden auch gemäss Gemeindegesetz weiterhin ihre Autonomie in Bezug auf die Organisation, in Bezug auf die Kompetenzen selbstständig regeln können.

Standespräsident Bleiker: Sind Sie am Ende? Dankeschön. Weitere Wortmeldungen? Damit kommen wir zu den Anträgen auf Seite 425 der Botschaft.

Zweitens: Wer der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden, neu Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer das nicht tun möchte, möge sich erheben. Enthaltungen? Sie haben dem Gesetz mit 104 zu null Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Drittens: Wer die Verordnung über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 erlassen möchte, möge sich bitte erheben. Gegenmehr? Sie haben diesem Antrag mit 103 zu null Stimmen zugestimmt. Ich weiss, dass jetzt dann bald Kaffeepause ist.

Viertens: Wer den Auftrag Wettstein betreffend Einführung von HRM2 abschreiben möchte, möge sich ebenfalls erheben. Gegenmehr? Sie haben den Auftrag Wettstein mit 105 zu null Stimmen abgeschrieben.

Damit sind wir am Ende dieser Beratung über dieses Gesetz und ich gebe zum Abschluss dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG, BR 710.100, neu: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, FHG, BR 710.100) mit 104 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat erlässt mit 103 zu 0 Stimmen die Verordnung über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2.
4. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Wettstein betreffend Einführung von HRM2 mit 105 zu 0 Stimmen ab.

Marti; Kommissionspräsident: Ich möchte selbstverständlich danken. Einerseits der Kommission für die gute Zusammenarbeit und für die gute Unterstützung. Dann aber auch Herrn Regierungspräsident Schmid, der uns sehr gut beraten hat im Rahmen der Kommissionsarbeit. Dann den Herren Urs Brasser und Thomas Kollegger,

die uns auch sehr beratend und unterstützend zur Seite gestanden sind und insgesamt natürlich auch dem Ratssekretariat für alle Unterstützung. Besten Dank Ihnen allen. Wir haben eine, doch sehr technische Materie, jetzt durchberaten.

Standespräsident Bleiker: Damit entlasse ich Sie, mit Ausnahme der Mitglieder der WAK, die haben nämlich jetzt eine Sitzung im Zimmer zwei und vier im Dachgeschoss, in die Kaffeepause bis 10.35 Uhr. Seien Sie pünktlich, wir haben heute noch Einiges vor.

Standespräsident Bleiker: Wir fahren fort mit den Beratungen und ich muss mein Votum zur Eröffnung der Session leicht korrigieren. Bezüglich Pünktlichkeit verdient dieser Rat kein Tripple A. Wir fahren fort mit dem Erlass eines Gesetzes über die Finanzaufsicht und ich gebe dazu dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Marti, das Wort.

Erlass eines Gesetzes über die Finanzaufsicht (Botschaften Heft Nr. 3/2011-2012, S. 533)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung Eintreten

Marti; Kommissionspräsident: Wir haben noch sozusagen eine Folgerung zu vollziehen von den Veränderungen des Finanzhaushaltsgesetzes, dass wir nun noch ein neues Gesetz erlassen müssen sozusagen, eben das Gesetz über die Finanzaufsicht. Es ist aber nicht wirklich sozusagen ein neues Gesetz, es ist eigentlich eine Ausgliederung von Bestimmungen, die vormalig im Finanzhaushaltsgesetz enthalten waren, die jetzt neu gefasst werden in einem separaten Gesetz. Inhaltlich ändert sich nicht wahnsinnig viel, denn dieser Rat hat in den Jahren 2007 und 2008 die Artikel der Finanzaufsicht entsprechend revidiert. Neu soll es nun in einem Gesetz gefasst werden, weil auf Empfehlung der Finanzdirektorenkonferenz es ausgewiesen ist, dass eigentlich der Geltungsbereich, Finanzhaushaltsgesetz und Finanzaufsichtsgesetz, eben nicht dasselbe ist, dass es unterschiedliche Themen umfasst und deshalb in einem separaten Gesetz schlüssiger gegliedert wird. Es gibt sozusagen also nur eine formelle Überführung der alten Artikel aus dem Finanzhaushaltsgesetz und Sie haben wahrscheinlich im Protokoll schon gesehen, dass es kaum Änderungen gibt. Wenige Änderungen umfassen beispielsweise Art. 3, wo die Aufgabe des paritätischen Gremiums noch präzisiert wurde, dass auch Personalanstellungsbedingungen dort beschlossen werden, dass das Präsidium dann jährlich wechselt. Das sind so Details dann eigentlich, oder auch im Art. 4, wo der Finanzkontrolle die Kompetenz erteilt wird, in eigenen Personalangelegenheiten zu entscheiden. Ansonsten sind sehr wenige substanzielle Veränderungen, weshalb ich dann auch davon ausgehen darf, dass der Standespräsident die Artikel relativ zügig

durchberaten wird, da ich als Kommissionspräsident nicht zu einzelnen Artikeln Hinweise noch separat platzieren werde.

Standespräsident Bleiker: Weitere Mitglieder der KSS zum Eintreten? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Schmid: Die Bestimmungen zur Finanzaufsicht sind, wie das der Kommissionspräsident schon erwähnt hat, nach einer umfassenden Revision am 1. Januar 2008 beziehungsweise Ende August 2008 in Kraft getreten. Gemäss der Beurteilung der Regierung ist es weder aus sachlichen noch auch aus zeitlichen Gründen angebracht, im Jahre 2011 schon wieder eine Grundsatzdiskussion zur Finanzaufsicht zu führen. Und deshalb schlagen wir Ihnen auch aus formellen Gründen diese Totalrevision vor. Materiell sollen die bisherigen Bestimmungen weitgehend unverändert in das neue Gesetz überführt werden.

Ich möchte aber noch zwei Bemerkungen zu den Erfahrungen mit der bisherigen Gesetzgebung machen: Während es bei der Umsetzung der neuen und zum Teil stark veränderten Bestimmungen zur Finanzaufsicht keine materiellen Umsetzungsprobleme gegeben hat, haben sich im Bereich der Umsetzung der Bestimmungen zu den neuen Zuständigkeiten der Finanzkontrolle und zum paritätischen Gremium gewisse Unsicherheiten ergeben. Dies war aber keine Überraschung, nachdem die DFG-Vorsteherin im Rahmen der Behandlung des FFG in der Augustsession 2007 zum Personalbereich eine Protokollerklärung abgegeben hat. Diese Unsicherheiten wollen wir jetzt mit dieser Revision beseitigen, aber ansonsten keine anderen Änderungen vornehmen.

Standespräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsident Bleiker: Wir kommen zu der Detailberatung. Gemäss Ausführungen des Kommissionspräsidenten wird von seiner Seite keine Wortmeldung gewünscht. Ich gehe die Artikel trotzdem kurz durch und bitte Sie, sich laut und vernehmlich zu melden, wenn Sie etwas dazu sagen wollen.

Detailberatung

I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Art. 1 - 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Römisch Erstens, Stellung und Organisation der Finanzkontrolle, Art. 1. Art. 2, Aufsichtsbereich. Art. 3, paritätisches Gremium. Art. 4, Personal. Art. 5, Zusammenarbeit mit Dritten. Art. 6,

Haushaltführungen und Budget. Art. 7, externe Revisionsstelle. Art. 8, Geschäftsverkehr. Art. 9, Unterstützung und Information der Geschäftsprüfungskommission.

Angenommen

II. Grundsätze

Art. 10 und 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Römisch Zweitens, Grundsätze. Art. 10, Inhalt der Finanzaufsicht. Art. 11, Prüfungsgrundsätze.

Angenommen

III. Aufgaben

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Römisch Drittens, Aufgaben. Art. 12, Allgemeine Aufgaben. Grossrat Zanetti.

Zanetti: Ich spreche wiederum im Namen der GPK. Im neuen Finanzhaushaltgesetz wird in Art. 11 der Begriff Jahresrechnung definiert. Demzufolge muss der Begriff Staatsrechnung im Gesetz über die Finanzaufsicht in Art. 12 durch Jahresrechnung ersetzt werden. Es handelt sich hier nicht um eine inhaltliche Korrektur, sondern nur um eine redaktionelle. Der Art. 12 Abs. 1 lit. a lautet neu: „Die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und der Betriebe des Kantons.“

Antrag Zanetti

Ändern Abs. 1 lit. a wie folgt:

a) die Prüfung der **Jahresrechnung**, ...

Marti; Kommissionspräsident: Ich danke dem Vertreter der GPK für diesen Hinweis, er hat natürlich völlig recht.

Standespräsident Bleiker: Von Seiten der Regierung ebenfalls akzeptiert? Wenn dagegen kein Einwand erwächst, ist dies so beschlossen.

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Art. 13, besondere Aufträge und Beratungen.

Angenommen

IV. Berichterstattung und Beanstandungen

Art. 14 - 17

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Römisch Viertens, Berichterstattung und Beanstandungen. Art. 14, Berichterstattung und Anträge. Art. 15, Beanstandungen. Art. 16, Erledigung und Entscheid. Art. 17, Tätigkeitsbericht.

Angenommen

V. Verfahren

Art. 18 und 19

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Römisch Fünftens, Verfahren. Art. 18, strafbare Handlungen. Art. 19, Dokumentation.

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Marti, Geiseler, Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Michael [Donat], Parolini, Rathgeb; Sprecher: Marti) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Peyer)

Ergänzen 2. Satz wie folgt:

Soweit die Daten **nachweisbar** für die Aufgabenerfüllung ...

Standespräsident Bleiker: Hier haben wir einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Für die Mehrheit spricht der Kommissionspräsident.

Marti; Kommissionspräsident: Eine Minderheit aus der Kommission möchte das Wort „nachweisbar“ einsetzen in der Beurteilung, wann Daten dann auch seitens der Finanzkontrolle angefordert werden dürfen. Die Frage, die innerhalb der Kommission behandelt wurde, hat sich vor allem damit beschäftigt, inwieweit die Daten eben zweckdienlich und zwecktauglich sind, denn nämlich, wenn die Finanzkontrolle Daten anfordert, muss sie selbst sich Rechenschaft ablegen, ob diese Daten zum Zwecke dienlich sind und zum Zwecke tauglich sind. Mit der Einführung einer weiteren, nachweisbar zu führenden Betrachtung, wird eine unnötige Erschwerung eingebaut. Ich bin auch der Auffassung, dass es nicht dienlich ist zum Schutze der entsprechenden Personen. Es würde sozusagen die Frage gestellt werden müssen, ja wer kontrolliert denn jetzt wirklich, was nachweisbar wiederum ist? Das müsste ja auch wieder irgendjemand sein, es müsste dazu unter Umständen ein Rechtsmittel dann noch geben, wo sich dann jemand auch wehren kann und dann zuerst bewiesen werden müsste, dass es nachgewiesen ist, dass die Finanzkontrolle Daten benö-

tigt. Aufgrund der heutigen Praxis, und ich war ja auch jahrelang in der GPK und kenne die Arbeitsweise der Finanzkontrolle, bin ich der Auffassung, dass diese sehr sorgfältig, sehr zurückhaltend und wirklich mit hoher Verantwortung auch mit Daten umgeht. Ich kenne keine Organisation im Kanton Graubünden, die wirklich sich hier messen lassen kann. Die machen das sehr gut, sehr vertrauenswürdig. Ich bin der Auffassung, es braucht hier nicht zusätzliche gesetzliche Erschwernisse oder Einschränkungen und möchte Sie daher bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Standespräsident Bleiker: Für die Kommissionsminderheit, Grossrat Peyer.

Peyer; Sprecher Kommissionsminderheit: Wir sprechen hier von einem besonders sensiblen Bereich und ich denke, es wäre gut, wenn man hier Rechenschaft darüber abgibt, dass wir mit besonders schützenswerten Personendaten wirklich auch so umgehen. Es geht nicht nur darum, dieses Bewusstsein bei demjenigen zu wecken, der die Personendaten anfordert, sondern auch bei denjenigen, die sie dann herausgeben. Diese müssen sich eigentlich Rechenschaft darüber abgeben, ob die Daten, die angefordert werden, wirklich erforderlich sind, ob sie sie tatsächlich herausgeben sollen, weil es geht eben wie gesagt nicht um irgendwelche Daten, sondern um besonders schützenswerte Personendaten. Ich denke, im Zeitalter von Facebook und anderen sogenannten sozialen Medien haben wir ein bisschen das Bewusstsein verloren, was eigentlich alles ausgetauscht wird und was wir von uns selbst preisgeben. In anderen Ländern ist es, gerade auch in Deutschland zum Beispiel, die freisinnige Partei, die sich für diese Belange noch vielleicht als einzige Partei tatsächlich einsetzt. Und ich denke, gerade in einem freiheitlichen demokratischen Land ist dies eine der Kernaufgaben des Staates, auch dafür zu sorgen, dass eben die besonders schützenswerten Personendaten nicht leichtfertig herumgereicht werden. Wenn wir hier diesen kleinen Zusatz einbauen, so erfordern das überhaupt keine neuen Rechtsmittel. Im Wesentlichen geht es darum, Bewusstsein zu schaffen, allenfalls eine psychologische Hürde einzubauen, damit eben solche Daten nicht leichtfertig herumgereicht werden. Und ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Standespräsident Bleiker: Weitere Mitglieder der KSS? Allgemeine Diskussion? Grossrat Kollegger Ralf.

Kollegger (Malix): Ich möchte für die Finanzkontrolle schon eine Lanze brechen. Die arbeiten äusserst seriös dort und da möchte ich mich nicht wiederholen, was der Präsident der KSS bereits gesagt hat. Zusätzlich glaube ich, wenn wir eine gute Kontrolle haben möchten, dann muss die mit geeigneten Massnahmen die erforderlichen Informationen einbringen können. Und das steht auch so geschrieben. Sie dürfen nur nachfragen, was geeignet und erforderlich ist. Interessanterweise, Grossrat Peyer, sprechen Sie auch von den erforderlichen Daten. Ich bin der festen Überzeugung, dass das so richtig ausformuliert ist und dass das Kontrollorgan so ausgestattet sein muss, ohne diesen Zusatz „nachweisbar“.

Standespräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungspräsident?

Regierungspräsident Schmid: Ich möchte Grossrat Peyer zustimmen, wenn er darauf hinweist, dass gerade mit schützenswerten Personendaten sorgsam umgegangen werden muss. Ich bin auch der Überzeugung, dass der Datenzugriff, wie er hier formuliert ist, einschränkend nur erfolgen kann, in dem die Notwendigkeit gegeben sein muss und auch die Geeignetheit erfüllt sein muss. Also wir haben hier einerseits das Verhältnismässigkeitsprinzip, welches abgebildet wird und sicher auch die Wichtigkeit, dass diese Daten nur herangezogen werden können, wenn sie auch zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Ich sehe nicht ein, wo der Schutzbereich in Bezug auf den Zugriff der Daten erweitert würde, wenn man noch das Element der Nachweisbarkeit jetzt einfügt. Denn wenn die Daten notwendig und erforderlich sind zur Aufgabenerfüllung, dann ist ja mit diesem Bereich vermutlich auch schon der Nachweis erbracht, weil sie müssen ja gerade notwendig und erforderlich sein zur Aufgabenerfüllung. Also, ich bin nicht sicher, ob es sich hier eher um einen weissen Schimmel handelt, in dem wir eine Verstärkung noch einbringen. Ich stimme aber Grossrat Peyer zu, dass auch die Finanzverwaltung oder die Finanzkontrolle und alle Behörden im Kanton zurückhaltend mit vertraulichen Daten umzugehen haben. Und ich möchte auch an die Praxis erinnern, ich glaube, der Kanton hat in diesem Bereich auch in den letzten Jahren die notwendige Sensibilität an den Tag gelegt und wir sind uns dem bewusst. Nicht weil der Kanton den Zugriff auf Facebook von den Arbeitsplätzen aus gesperrt hat, das möchte ich jetzt nicht als Argument dafür benutzen, aber wir stimmen Ihnen natürlich zu, was im Bereich der sozialen Medien abgeht, das muss uns gesellschaftlich doch auch zu denken geben. Wir haben eine Interessensabwägung vorgenommen, die aus unserer Sicht stimmig ist, in dem wir den Datenzugriff nur dann der Finanzkontrolle erlauben wollen, wenn es sich um geeignete und notwendige Daten handelt, die für die Aufgabenerfüllung gebraucht werden. Dass man aber hier jetzt von der Finanzkontrolle noch die Nachweisbarkeit verlangt, das würde unseres Erachtens über das Ziel hinausschiessen.

Standespräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen? Wenn dies nicht der Fall ist, gebe ich zuerst dem Sprecher der Minderheit, Grossrat Peyer, das Wort.

Peyer: Herr Regierungspräsident hat ja ausgeführt, dass wenn die Daten erforderlich und geeignet sind, dass es dann auch nachweisbar sein muss, dass sie das eben sind. Dementsprechend steht nichts dagegen, dass man das eben auch hineinschreibt. Sonst ist es eben nicht so und dann gibt es unter Umständen ein Problem. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir hier, gerade auch wie Sie ja zu Recht ausführen, die Finanzkontrolle seriös arbeitet, dass wir sie darin auch unterstützen sollten und das heisst eben, dass alle Zweifel ausgeräumt werden sollen, dass eben Daten, die angefordert werden und zur Verfügung gestellt werden, dass es eben nie Probleme gibt, dass es nachweisbar ist, dass sie eben geeignet und er-

forderlich sind und deshalb beharre ich auf meinem Minderheitsantrag.

Standespräsident Bleiker: Herr Kommissionspräsident.

Marti; Kommissionspräsident: Ich glaube, die ganze Sache hat auch etwas mit gesundem Menschenverstand zu tun. Ratskollege Peyer hat darauf aufmerksam gemacht, dass auch derjenige, der die Daten herausgibt, in einer gewissen Pflicht steht. Das ist durchaus richtig so. Aber umgekehrt würde dieses Wort nun gerade nach sich ziehen, dass man dieser Person noch beweisen muss, dass sie die Daten herauszugeben hätte. Man stelle sich das vor, die Finanzkontrolle, die ja als Organ wirklich dafür zuständig ist, Kontrollen durchzuführen, die muss dann jedes Mal auf Anfrage hin noch irgendeinem Amtsvorsteher dann beweisen, dass sie tatsächlich diese Daten für irgendetwas braucht. Und damit würde sie meiner Meinung nach in gewissen Fällen umgekehrt ihr Amtsgeheimnis verletzen. Wenn ich eine Untersuchung machen muss und jedem erklären muss, weshalb ich jetzt das Personaldossier brauche, dann muss ich ja irgendwie Beweise vorlegen, dass gegen diese Person irgendetwas untersucht wird und so weiter. Das kann ich so einfach im Täglichen kaum machen und ich wehre mich dagegen, wenn man nun das so weit erschwert, dass dann die Finanzkontrolle den entsprechenden Personen beweisen muss, weshalb sie diese Daten braucht. Das kann es einfach nicht sein. Ich glaube aber letztlich, dass inhaltlich die Formulierung, soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, das Schutzbedürfnis gut abgedeckt und dann kommt eben noch der gesunde Menschenverstand dazu und der muss eben bei solchen Leuten, die in der Finanzkontrolle arbeiten, in dieser Sache sensibel und gut angewendet werden. Und da möchte ich noch einmal, der GPK-Präsident hat es auch gesagt, darauf hinweisen, dass wir jahrelange, sehr gute Erfahrung haben mit der Finanzkontrolle.

Standespräsident Bleiker: Kann ich davon ausgehen, dass wir diesen Artikel bereinigen können? Wer Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, möge sich jetzt erheben. Wer dem Antrag der Minderheit zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie sind Kommissionsmehrheit und Regierung mit 85 zu elf Stimmen gefolgt. Wir kommen zu Art. 21.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 85 zu 11 Stimmen.

Art. 20 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen**Art. 22 - 24**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Bleiker: Römisch Sechstens, Schlussbestimmungen. Art. 22, Aufhebung bisherigen Rechts. Art. 23, Änderung bisherigen Rechts. Art. 24, Referendum und in Kraft treten.

Angenommen

Standespräsident Bleiker: Damit dürften wir für die Beratung eines Gesetzes beinahe einen neuen Rekord aufgestellt haben. Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Kommissionspräsident? Regierungspräsident? Das scheint nicht der Fall. Dann kommen wir zu den Anträgen. Sie finden diese auf Seite 540 der Botschaft.

Zweitens: Wer dem Erlass des Gesetzes über die Finanzaufsicht zustimmen möchte, möge sich bitte erheben. Gegenmehr? Enthaltungen? Sie haben diesem Gesetz mit 105 zu null Stimmen bei null Enthaltungen zugestimmt. Ich gebe das Wort nochmals dem Kommissionspräsidenten.

Schlussabstimmung

- Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Gesetzes über die Finanzaufsicht (GFA; BR 710.300) mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Marti; Kommissionspräsident: Auch hier möchte ich herzlich danken. Es sind dies namentlich Herr Regierungspräsident Schmid, Hansjürg Bollhalder, dem Vorsteher der Finanzkontrolle und Herrn Urs Brasser, dem Finanzsekretär DFG und selbstverständlich auch der ganzen Kommission für die gute Mitarbeit.

Standespräsident Bleiker: Für das nächste Geschäft räume ich meinen Platz wieder für die Standesvizepräsidentin.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Wir kommen zum Erlass eines Gesetzes über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt, Publikationsgesetz, und Aufhebung der Verordnung über die Herausgabe und die Weiterführung der Amtlichen Gesetzessammlung. Ich erteile dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Marti, das Wort.

Erlass eines Gesetzes über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz; PuG) und Aufhebung der Verordnung über die Herausgabe und die Weiterführung der Amtlichen Gesetzessammlung (Botschaften Heft Nr. 4/2011-2012, S. 575)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Marti; Kommissionspräsident: Der Standespräsident hat vorhin gesagt, wir hätten in beinahe Rekordzeit ein neues Gesetz erlassen. Mal schauen, ob es bei diesem Gesetz vielleicht noch schneller geht. Es ist auch ein neues Gesetz, das innerhalb der Kommission völlig unumstritten war und eine Anpassung bringt, die auch noch Kosten einsparen wird. Also insofern hoffe ich, dass wir auch zügig hier durchkommen. Worum geht es im Wesentlichen im Publikationsgesetz? Graubünden kennt das Bündner Rechtsbuch, abgekürzt mit BR, dann die Amtliche Gesetzessammlung, abgekürzt mit AGS, und das Kantonsamtsblatt. In diesen drei Mitteilungsorganen werden entsprechende Gesetze und Verordnungen festgehalten, damit für Dritte ein guter Zugriff erreicht werden kann. Nun ist es vorgesehen, sich ein wenig der Zeit anzupassen, denn die Gesetzesvorlagen sind zum Teil relativ alt, also das sind 50er-, 60er-, 70er-Jahre und die Möglichkeiten, die Medien haben sich sehr stark verändert. Es gibt die Möglichkeit, eben auch vielmehr über Internet und elektronische Medien dann diese Dienstleistung zu erbringen und namentlich das Internet, das hat sich auch gezeigt bei den Abonnementzahlen, hat enorm zugenommen, währendem die gedruckten Versionen stark rückläufig sind. Z.B. beim Bündner Rechtsbuch, was ja gedruckt auch im Abonnement erhältlich ist, ist in der deutschen Version, es wird also in drei Sprachen gedruckt, ist bei der deutschen Version von 641 Abonnenten auf 425 zurückgegangen, italienisch von 77 auf 46 und bei romanisch von 78 sogar sehr stark auf zehn. Also man kann hier ausrechnen, dass es nicht mehr allzu lange dauern wird, bis die Abonnementzahlen so tief sind, dass sich die elektronische Fassung, auf die wird häufig zugegriffen, eigentlich als das richtige Medium herausstellt. Es gibt auch entsprechend Kantone, der Kanton Aargau, die haben bereits total umgestellt und sind nur mehr auf der elektronischen Fassung. Sowohl Kommission wie auch Regierung ist hier allerdings der Auffassung, wir sollten noch ein wenig mehr Zeit geben und nicht gerade alles nur elektronisch anbieten, aber teilweise dann doch auf elektronisch und nur auf elektronisch umstellen.

Ich hatte von Einsparungen gesprochen, was es bringen könnte. Es wird etwa von 80 000 Franken ausgegangen, die eingespart werden könnten, wenn dann eben das Bündner Rechtsbuch nur noch elektronisch angeboten wird. Das Ziel dieser Vorlage ist letztlich, dass es einfacher und moderner wird, dass das Bündner Rechtsbuch immer über die elektronische Seite aktuell und damit auch eine gewisse Sicherheit vorhanden ist, dass die Allgemeine Gesetzessammlung weiterhin gedruckt und

auch dreisprachig neu auf Verordnungen ausgedehnt wird, dass also sogar noch die Dreisprachigkeit besser berücksichtigt wird und dass das Amtsblatt wie bisher verbleibt, da insbesondere auch noch vorhandene Verträge bezüglich des Amtsblattes zu vermerken sind. Ich bin der Meinung, die vorgeschlagenen Punkte sind hier sehr massvoll angesetzt, es ist eine Modernität, es werden Kosten eingespart, weshalb ich Ihnen beliebt mache, auf dieses Gesetz einzutreten und es in der Sache zu genehmigen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Das Wort ist frei für weitere Mitglieder der KSS. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Schmid: Es ist in der Tat so, dass der Kanton Graubünden bis heute nur sehr rudimentäre Publikationsvorschriften kennt und wir auch in Anbetracht der neuen Kantonsverfassung gezwungen sind, die wichtigen Bestimmungen auf Gesetzesstufe festzuhalten. Der Kanton Graubünden kennt heute verschiedene Publikationsorgane, die Sie selbst vermutlich auch benützen werden, nämlich das Bündner Rechtsbuch, dann die Amtliche Gesetzessammlung und das Kantonsamtsblatt, wobei viele heute in elektronischer und gedruckter Form der Bevölkerung angeboten werden. Wir sehen aber, dass sich aufgrund der technologischen Entwicklungen bei den Abonnentenzahlen des Bündner Rechtsbuches dramatische Veränderungen ergeben haben. Wir haben heute nicht einmal mehr 500 Abonnenten in allen drei Sprachen, um das Bündner Rechtsbuch in gedruckter Form herausgeben zu müssen. Die meisten von uns Bündnerinnen und Bündnern nutzen heute das Bündner Rechtsbuch im Internet, wo auch die Gesetzesvorlagen im PDF-Format ausdrückbar und abrufbar sind. Aufgrund der heute bestehenden Computerdichte mit Internetzugang ist das nur eine logische Entwicklung, die jetzt auch im Gesetzeswesen Einzug gehalten hat. Die Abonnentenzahlen sind, wie ich das schon dargelegt habe, seit Jahren stark rückläufig. Zudem wird die gedruckte Fassung nur halbjährlich aktualisiert und deshalb greifen heute schon die meisten Bündnerinnen und Bündner auf das Bündner Rechtsbuch im Internet zurück. Neben der Aktualität ist die viel schnellere und auch leichtere Suche ein weiterer Grund, warum die Onlineversion so erfolgreich ist. Diese allgemeine Tendenz führt auch in den anderen Kantonen dazu, dass die Frage nach einer ausschliesslich elektronischen Publikation vermehrt diskutiert wird. Auch in der Kommission wurde die Frage gestellt, ob der Kanton Graubünden nicht schon jetzt direkt nur noch auf eine elektronische Publikation wechseln sollte. Die Kommission ist dann der Auffassung der Regierung gefolgt, dass man dies nur schrittweise vollziehen sollte, solange auch ein Bedürfnis für eine gedruckte Version vorhanden ist und zudem hat der Kanton Graubünden noch einen laufenden Vertrag in Bezug auf die Publikation des Amtsblattes einzuhalten. Dieser Vertrag dauert noch rund sechs Jahre. Nach Ablauf dieses Vertrages wird es dann Aufgabe der Regierung sein, die Situation neu zu beurteilen. Wir haben auch eine Vernehmlassung durchgeführt und die Vorlage fand dort eine gute Aufnahme. Auch der vorgesehene

Verzicht auf die gedruckte Fassung des Bündner Rechtsbuches stiess bei den Vernehmlassenden mehrheitlich auf Zustimmung. Die Ergänzung beziehungsweise die Änderung und die Anpassung an die neuzeitlichen Entwicklungen bringt aber auch jährliche Kosteneinsparungen mit sich, die wir auch aus Sicht der Regierung hier noch erwähnen möchten. Ich bitte Sie also, auf diese Vorlage einzutreten und sie so, wie sie die Regierung und die einstimmige Kommission Ihnen präsentieren, auch zu verabschieden.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Sind noch weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Keine Wortmeldungen mehr. Somit ist Eintreten beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

I. Amtliche Publikationsorgane

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Wir kommen zur Detailberatung. Römisch Erstens, Amtliche Publikationsorgane. Art. 1. Herr Kommissionspräsident? Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat?

Angenommen

II. Gesetzessammlungen

1. AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Art. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Römisch Zweitens, Gesetzessammlungen. Erstens, Amtliche Gesetzessammlung, Art. 2 und 3. Herr Kommissionspräsident? Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident?

Angenommen

2. SYSTEMATISCHE GESETZESSAMMLUNG

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Zweitens, Systematische Gesetzessammlung, Art. 4. Herr Kommissionspräsident? Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident?

Angenommen

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 5 - 12

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Drittens, gemeinsame Bestimmungen, Art. 5 - 12. Herr Kommissionspräsident?

Marti; Kommissionspräsident: Ich werde kurz zu Art. 10 sprechen. Ich habe aber vorhin gerade erfahren, dass zu Art. 7 noch ein Antrag gestellt wird und würde deshalb beliebt machen, Art. 7 vorzuziehen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Also, Art. 7. Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Tenchio.

Tenchio: Ich habe eigentlich zwei Anträge zu Art. 7. Der erste betrifft den ersten Satz. Der sollte wie folgt geändert werden: Die Publikation erfolgt in den drei Amtssprachen, Deutsch und anstatt Romanisch Rätoromanisch und Italienisch. Das ist eigentlich eine eher formelle Anpassung. In unserer Kantonsverfassung sprechen wir von Rätoromanisch und das Gleiche gilt auch in unserem Sprachengesetz.

Der zweite Antrag betrifft einen neuen zweiten Satz. Ich beantrage einen neuen zweiten Satz einzufügen mit folgender Diktion: „Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.“ „Ciascuna delle tre versioni é vincolante.“ „Las trais Versiuns èn tuttina impegnativas.“ Zur Begründung dieses Antrags lassen Sie mich etwas zurückschauen: Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der Amtlichen Gesetzesammlung wurde auf den ersten Juli 2001 diejenige Bestimmung aufgehoben, welche dieser Rat am 29. Mai 1977 eingefügt hatte. Namentlich: „Massgeblich ist der deutsche Text.“ Danach nahm das Bündner Volk 2003 die neue Kantonsverfassung an in deren Art. 3 Abs. 1 seit dem ersten Januar 2004 noch heute steht: „Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landessprachen und Amtssprachen des Kantons.“ In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum genannten Artikel wurde ausgeführt, ich zitiere: „So kennt das geltende Recht seit dem ersten Juli 2001 eine Gleichberechtigung der drei Amtssprachen in Bezug auf die Rechtsanwendung in dem Sinne, dass die einzelnen Sprachfassungen aller Erlasse in gleicher Weise massgebend sind. Der Grundsatz der gleichen Geltungskraft bedeutet, dass alle drei Texte zur Auslegung eines Erlasses herangezogen werden müssen und nicht eine Sprachversion Vorgang hat.“ Ende Zitat. Wenn wir die Botschaft konsultieren auf der Seite 582 und folgende, sagt die Regierung eigentlich, ja das stimmt, wiederholt auch die Kantonsverfassung und weist darauf hin, dass eine Einführung eines solchen Passus eine reine Wiederholung sei, weshalb es sie nicht brauche. Ich bin eigentlich hier anderer Auffassung. Ich bin zwar auch der Auffassung, dass grundsätzlich Sachen nicht wiederholt werden brauchen, auch um Gesetze schlank zu behalten, auch im Sinne dieses Projektes VFFR, dass wir ja auch einmal

durch unser ganzes Gesetzesbuch hindurch appliziert haben. Hier geht es aber um ein Publikationsgesetz, um ein Organ, also um eine Grundlage, die sich äussert über die Gesetze, die wir erlassen, über das primäre Handlungsinstrument unseres Staates, unserer Legislative, dem Erlass der Gesetze. Und wenn wir uns äussern, was verbindlich sein sollte, meine ich, dass es nicht nur eine Wiederholung wäre, sondern es wäre geradezu richtig in diesem Gesetz zu sagen: Welche Fassung ist denn verbindlich? Weil früher das ja umstritten war auch. Und früher war das auch in der Kantonsverfassung, dass alle Sprachen gleichwertig waren, aber im Publikationsgesetz von 1977 stand ja dann etwas anderes. Ich meine es wäre systematisch richtig, es hier zu wiederholen, am richtigen Ort und wir wären ja dann nicht der einzige Kanton, der eine solche Regelung vorsehen würde. Ich erinnere daran, der Kanton Bern z.B., zweisprachig Deutsch und Französisch, die haben einen Anteil von 7,6 Prozent ihrer Bevölkerung französischsprachig, und die wiederholen das in ihrem Publikationsgesetz. Wir haben im Kanton Graubünden gemäss Volkszählung bei 1000 einen Anteil von 14,5 Prozent Rätoromanen und 10,2 Prozent italienische Hauptsprache. Nicht nur dort, auch auf Bundesebene, ich zitiere Art. 14 des Bundespublikationsgesetzes, dort steht: „Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.“ Und eben Satz zwei: „Bei Erlassen sind die drei Fassungen in gleicher Weise massgebend.“ Obwohl wir auch in unserer Bundesverfassung die Gleichwertigkeit der vier Landessprachen haben. Vor diesem Hintergrund wäre es richtig, in einem Publikationsgesetz zu sagen, welche Sprachfassung massgeblich ist. Auch wenn wir in der Kantonsverfassung das bereits verankert haben. Und nicht nur aus systematischer Hinsicht wichtig, sondern auch im Sinne eines politischen Signals gegenüber den Minderheitensprachen, um zu sagen, also die Gesetze, die unser Staat erlässt, sind nicht nur in der deutschen Sprache massgebend, sondern in allen drei Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch.

Antrag Tenchio (1)

Ändern Art. 7 wie folgt:

Die Publikation erfolgt in den drei Amtssprachen Deutsch, **Rätoromanisch** und Italienisch.

Antrag Tenchio (2)

Ergänzen Art. 7 mit zweitem Satz wie folgt:

Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Wir haben zwei Anträge von Grossrat Tenchio. Zuerst besprechen wir den ersten Antrag, wo es darum geht, Romanisch zu ersetzen durch Rätoromanisch. Herr Kommissionspräsident.

Marti; Kommissionspräsident: Ich glaube, mit Blick auf Art. 3. der Kantonsverfassung ist es richtig, dass die Begriffe genau gleich verwendet werden, dass also hier korrigierend noch Rätoromanisch ergänzt wird, dass also Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch so genannt

werden. Ich meine, dann sollten wir das hier auch entsprechend anpassen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Weitere Wortmeldungen zu dem Antrag Rätoromanisch? Herr Regierungsrat?

Regierungspräsident Schmid: Ich kann mich dieser Auffassung vollumfänglich anschliessen.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Wenn wir soweit keine Opposition haben bezüglich dem Ersatz Rätoromanisch anstatt Romanisch ist das somit beschlossen und wir kommen zum zweiten Antrag von Grossrat Tenchio. Herr Kommissionspräsident.

Antrag Tenchio (1) zu Art. 7 angenommen

Marti; Kommissionspräsident: Ratskollege Tenchio möchte einfügen: „Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.“ Hier gilt auch wiederum, ich kann nicht die Meinung der Kommission wiedergeben, nur hier persönlich dazu Stellung nehmen. Eigentlich habe ich jetzt ein wenig den Eindruck gewonnen, dass Ratskollege Tenchio uns für etwas zu überzeugen versucht, wovon wir alle schon überzeugt sind und auch so handhaben wollen und auch so danach leben. Es stellt sich damit ein wenig die Frage, ob wir nicht etwas einfügen, was in der Kantonsverfassung genügend festgehalten ist und unbestritten ist. Mit Blick auf die Botschaft auf Seite 582 äussert sich auch die Regierung dazu ganz im unteren und letzten Teil: „Die weiter angesprochene Rechtsfolge der gleichen Verbindlichkeit...“ also die Gleichzeitigkeit wurde nicht gefordert, wie oben umschrieben, nur die gleiche Verbindlichkeit der drei Sprachfassungen, ergibt sich bereits aus der Kantonsverfassung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Kantonsverfassung sind Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons. Nach meiner vielleicht nicht grossen Praxis mit gesetzlicher Auslegung, aber ich gehe davon aus, dass die Richter das auch so auslegen, wie es hier steht, dass im Zweifelsfälle, und ich erinnere hier auch auf den Hinweis von Ratskollege Rathgeb, im Kommentar zur Kantonsverfassung Art. 3 Randziffer 19 und folgende, dass auch er sagt: „Die Richter sind dann aufgefordert im Zweifelsfälle nach anerkannten Auslegungsmethoden zu eruieren, welche Fassung dem wahren Sinn der Norm entspricht.“ Damit bin ich der Auffassung, ist es eigentlich abgedeckt und müsste nicht im Gesetz ergänzt werden.

Nun hat Ratskollege Tenchio erwähnt, es hätte auch eine gewisse deklaratorische Wirkung und würde der Sache dienlich sein, wenn man das aufnehmen würde. Da muss man sich vielleicht einfach fragen, ob die Gesetzestexte im Einzelfall wirklich dazu da sind noch deklaratorische Botschaften zu platzieren. Ich bin wirklich der Auffassung, dass es so unbestritten ist, dass wir das wollen in unseren drei Kantonssprachen, dass ich in einem Publikationsgesetz auf die rein deklaratorischen Wirkungen eigentlich verzichten würde. Ergänzend dazu kann vielleicht noch gesagt werden, dass wir ja eine Verbesserung mit diesem Gesetz auch erreichen, wenn die Verordnun-

gen neu auch in allen drei Amtssprachen verwendet werden. Auch das finden Sie aufgeführt auf der Seite 582 der Botschaft. Da ich jetzt letztlich keine Kommissionsmeinung habe, entscheide ich mich bei der Version der Regierung und Kommission zu verbleiben, weil wir es nicht so beraten haben und bitte Sie daher, diesen Antrag aus formellen Gründen abzulehnen, inhaltlich kann man da nichts dagegen sagen. Ich glaube, das ist gelebte Praxis.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Michael.

Michael (Castasegna): Io da non giurista non intendo entrare nella tematica giuridica. Intendo comunque dare più un parere un po' politico legato a questa proposta. Se vediamo qual è la risposta data all'interpellanza Pedrini concernente l'utilizzo e la presenza dell'italiano nell'informazione di carattere generale, che tratteremo ancora oggi, possiamo dire che la distanza tra la teoria e la pratica è ancora abbastanza grande. E quindi in questo caso, proprio anche per sottolineare l'importanza e sottolineare la valenza del plurilinguismo all'interno del Cantone e del valore delle lingue all'interno del Cantone, io sostengo la proposta Tenchio sotto il motto: „Doppelt genäht hält besser.“

Augustin: Ich wollte eigentlich als Präsident der Lia Rumantscha auch Herrn Tenchio unterstützen und mache das auch nach wie vor, wollte eigentlich nur kurz und bündig das sagen, was Kollege Michael eben auch gesagt hat: „Doppelt genäht hält besser.“ Stimmen Sie dem Antrag von Herrn Kollege Tenchio zu.

Regierungspräsident Schmid: Nachdem jetzt Grossrat Augustin nicht eine Sprachendebatte lanciert hat, werde ich mich auch daran halten nicht grundsätzlich Fragen rund um die Kantonssprachen hier diskutieren. Denn meines Erachtens geht es Herrn Grossrat Michael schon um eine juristische Frage: Es geht um die Gleichwertigkeit. Wenn wir hier eine Gesetzesnorm beschliessen, dann hat diese juristische Auswirkungen. Ich meine, deshalb müssten wir natürlich, wenn wir diesen Beschluss fassen, von der Grundlage ausgehen, welche wir heute zu beraten haben. Die Regierung hat Ihnen einen klaren Antrag gestellt und auch der Kommission, welche letztlich dann diesem Antrag auch gefolgt ist, dass wir nämlich auf eine Wiederholung dieser Fragen verzichten im Publikationsgesetz. Der Grosse Rat hat damals im Zusammenhang mit der Einführung des Sprachengesetzes intensiv und detailliert über diesen Aspekt diskutiert und ist zur klaren Schlussfolgerung gekommen, dass es keine Verdoppelung braucht, dass es keine zusätzlichen normativen Regelungen braucht, um in dieser Frage eine Richtungsweisung vorzunehmen. Wir haben die Kantonsverfassung, welche für unsere Justiz bindend ist und auch bei der Auslegung Anwendung findet. Es sind die ordentlichen Auslegungselemente zu verwenden, welche die Juristerei seit langem auch kennt. Es wurde in der Botschaft auf Seite 583 darauf verwiesen, wie die Rechtsprechung dann vorzugehen hat, falls unterschiedliche

Gesetzestexte zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnten. Denn stellen wir uns den Fall vor, wo solche Probleme entstehen können: Es sind dann, wenn unterschiedliche Wortlaute bestehen innerhalb der verschiedenen Sprachvarianten, und sie wissen ja als Jurist sehr gut, der Wortlaut ist nur ein Auslegungselement und wenn der Wortlaut verschieden ist in den verschiedenen Sprachversionen, haben wir bei der Auslegung des Wortlautes verschiedene Elemente. Aber es gibt auch noch die ratio legis, es gibt die systematische Auslegung, all diese Elemente muss die Justiz berücksichtigen, um dann in Kenntnis all dieser Elemente einen Entscheid zu fällen und zu begründen. Und ich bin der festen Überzeugung, dass der damalige Entscheid des Grossen Rates richtig war, dass Sie bei der sprachlichen Gesetzgebung einen solchen Antrag abgelehnt haben und ich möchte Ihnen beliebt machen, das auch in diesem Falle zu tun, weil das sonst auch in anderen Bereichen systematisch hier nicht passt.

Tenchio: Nur kurz, Herr Regierungspräsident, also die Auslegungsmethodik wird hier nicht in Frage gestellt. Also obwohl ich natürlich ergänzen möchte, dass der Wortlaut der erste Anknüpfungspunkt des Richters ist. Also das, was steht, das Wort, ist der erste Anknüpfungspunkt der Auslegung. Wir haben hier ein Publikationsgesetz, das sich über die Gesetze auslässt. Der Kanton Bern hat gesagt, es ist würdig, dass wir in einem mehrsprachigen Kanton diesen Verfassungsgrundsatz der Gleichwertigkeit insofern verankern, dass wir sagen, alle drei Fassungen sind verbindlich. Das ist der Antrag. Nicht gleichwertig, sondern verbindlich und das in einem Publikationsgesetz. Ich meine, und da bin ich der festen Überzeugung und ich hoffe, Sie sind es mit mir auch, dass es dem Kanton Graubünden als dreisprachigen Kanton gut anstehen würde, im Gesetz über die Publikation der Gesetze diesen wichtigen Grundsatz zu wiederholen.

Marti; Kommissionspräsident: Ja, meine Damen und Herren, ich habe keine neuen Erkenntnisse jetzt gewonnen. Ich bleibe bei meiner Meinung, dass es sich hier eigentlich letztlich nur um eine Wiederholung von etwas handelt, das wir schon verankert haben, das wir schon besprochen haben und Herr Regierungspräsident, ich Teile voll Ihre Meinung. Also, wir können wirklich darauf verzichten.

Augustin: Vielleicht noch Folgendes: Die Bedeutung des Antrages Tenchio ist natürlich für die italienische Sprache eine weit grössere als für die rätoromanische Sprache. Weil wir Rätoromanen pflegen fast keine Verwaltungsverfahren, fast keine Verwaltungsgerichtsverfahren, fast keine Strafverfahren, fast keine zivilprozessualen Verfahren, was es dergleichen noch mehr an Verfahren gibt, effektiv in der romanischen Sprache durchzuführen. Von daher hat es für uns nicht die gleiche Bedeutung. Die Verfahren finden mit der deutschen Version statt. Aber die Italienischsprechenden in unserem Kanton, und allen voran die italienischsprachigen Täler, wenden natürlich für ihre Verfahren die italienische Fassung an. Und von daher habe ich grosses Verständnis dafür, wenn

Kollege Tenchio darauf pocht, dass das auch in diesem Publikationsgesetz Eingang finden soll, deklariert und damit auch normiert werden soll. Sie können auch umgekehrt fragen: Wenn seitens der Kommission und der Regierung gesagt wird, ja es brauche das Ganze nicht, weil es schon in der Verfassung stehe, schadet es dann, wenn es angeblich nichts nützt? Es schadet auch nicht. Und das Beispiel mit dem Kanton Bern oder auch mit dem Bund zeigt, dass man auf anderer gesetzgeberischer Ebene durchaus so verfahren hat, wie nun Kollege Tenchio für unseren Kanton und in erster Linie für die italienische Sprache beliebt machen möchte.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Sind noch weitere Wortmeldungen? Dies ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung zum Antrag Tenchio zu Art. 7 mit dem Zusatz: „Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.“ Wer dem Antrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben dem Antrag mit 58 zu 42 Stimmen zugestimmt. Wir sind immer noch bei Art. 5 bis 12. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag Tenchio (2) zu Art. 7 mit 58 zu 42 Stimmen.

Marti; Kommissionspräsident: Frau Standesvizepräsidentin, ich möchte noch zu Art. 10 kommen. Es ist natürlich gewissermassen auch Kern dieses neuen Gesetzes. Die AGS erscheint in gedruckter und elektronischer Form und wir delegieren der Regierung die Kompetenz, im geeigneten Zeitpunkt dann die gedruckte Form wegzulassen und nur noch elektronisch zu erscheinen, während das Bündner Rechtsbuch nur noch in elektronischer Form erscheint. Wir haben in der Kommission abgewogen, ob man einen Schritt weitergehen soll und bereits heute sowohl AGS als auch BR nur noch elektronisch publizieren soll. Wir haben davon abgesehen, da die Regierung zurecht darauf hingewiesen hat, dass noch nicht gewisse Benutzer auf die elektronische Form greifen wollen oder können, dass noch etwas zugewartet werden soll, wie sich auch die Abonnementzahlen entwickeln und letztlich können wir der Regierung hier vertrauen, dass sie dann im richtigen Moment den zweiten Schritt vollzieht und eben auch die AGS dann nur noch elektronisch publizieren wird.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Somit haben wir die Art. 5 bis 12 behandelt.

Angenommen

III. Amtsblatt

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Dann kommen wir zu römisch Dritts, Amtsblatt, Art. 13. Herr Kommissionspräsident? Allgemeine Diskussion?

Angenommen

IV. Schlussbestimmung

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Römisch Viertens, Schlussbestimmungen, Art. 14. Herr Kommissionspräsident? Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident?

Angenommen

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Wünscht jemand nochmals das Wort? Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Das ist auch nicht der Fall. Dann haben wir das Gesetz durchberaten und wir kommen zu den Anträgen der Regierung auf Seite 587 der Botschaft. Wir stimmen ab.

Zweitens: Dem Erlass eines Gesetzes über die Gesetzes-sammlungen und das Amtsblatt, Publikationsgesetz, zuzustimmen. Wer diesem zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Enthaltungen? Sie haben dem Antrag mit 102 zu null mit null Enthaltungen zugestimmt.

Wir kommen zum dritten Antrag, die Aufhebung der Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der amtlichen Gesetzessammlung zu beschliessen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben dem Antrag mit 102 zu null zugestimmt.

Somit sind wir am Schluss der Beratung dieses Gesetzes. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie nochmals das Wort?

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Gesetzes über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG) mit 102 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst mit 102 zu 0 Stimmen die Aufhebung der Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der Amtlichen Gesetzessammlung.

Marti; Kommissionspräsident: Ja gerne, Frau Standesvizepräsidentin. Es gab einmal eine schöne Tradition, dass nach Abschluss eines Gesetzes die Kommission, die das vorberaten hat, von der Regierung in den Staatskeller eingeladen wurde zu einer kalten Platte. Ich fand diese Tradition toll und nachdem die KSS nun drei Gesetze innert kürzester Zeit beraten hat, würde es mich natürlich freuen, das Regierungsgebäude nicht zu Repräsentativem dann zu nutzen, sondern auch mal eben wieder für eine Festivität im Staatskalender. Staatskeller, entschuldigung. Den Staatskalender haben wir nicht mehr. Ich

möchte danken, selbstverständlich, ganz herzlich den unterstützenden Personen Regierungspräsident Schmid, Kanzleidirektor Riesen und dem stellvertretenden Kanzleidirektor, Herrn Frizzoni. Dann natürlich der Kommission. Sie haben schon gespürt, wir arbeiten gut zusammen und ich kann mich wirklich verlassen auf tolle Kommissionsarbeit. Vielen Dank allen Kommissionsmitgliedern und auch Ihnen allen vielen Dank für die rasche Behandlung hier im Rat.

Standesvizepräsidentin Florin-Caluori: Somit übergebe ich die Ratsführung wieder dem Standespräsidenten.

Standespräsident Bleiker: Wir kommen somit zu den Anfragen und Aufträgen. Als erstes behandeln wir die Anfrage von Grossrat Pedrini. Er musste besonders lange auf die Beantwortung warten, sie stammt nämlich noch aus der Aprilsession. Und wenn wir in diesem Tempo weitermachen, wird er heute Abend einige Leidenskoleginnen und -kollegen mehr haben. Herr Pedrini, ich erteile Ihnen das Wort.

Anfrage Pedrini (Roveredo) betreffend Präsenz des Italienischen in den allgemeinen Informationen der kantonalen Dienststellen (Wortlaut Aprilprotokoll 2011, S. 677)

Antwort der Regierung

Art. 3 Abs. 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch gleichwertige Landes- und Amtssprachen des Kantons Graubünden sind. Im kantonalen Sprachengesetz (SpG, BR 492.100) und der dazugehörigen Sprachenverordnung (SpV, BR 492.110) wird dieser Grundsatz bezüglich des kantonalen Amtssprachengebrauchs, d.h. für die Kommunikation zwischen Staat und Bevölkerung, näher konkretisiert. So kann gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 SpG und Art. 7 SpV jede Person sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden und diese sind verpflichtet, in derselben Amtssprache zu antworten. In Art. 5 Abs. 1 SpV wird detailliert umschrieben, welche amtlichen Publikationen dreisprachig zu veröffentlichen sind. Und Art. 6 SpV legt fest, was in der Regel übersetzt wird. Schliesslich ist in Art. 8 SpV auch die Beschriftung der öffentlichen Gebäude und Schulen geregelt. Der italienischen Sprache ist in diesem von Verfassung, Gesetz und Verordnung vorgegebenen rechtlichen Rahmen angemessen und gebührend Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für das Rätoromanische. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit bedeutet hingegen nicht eine generelle Gleichstellung, insbesondere nicht eine generelle Übersetzungspflicht für sämtliche amtlichen bzw. vom Kanton unterstützten Publikationen.

Grundsätzlich sind das Sprachengesetz und die Sprachenverordnung auch auf die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons anwendbar. Bei diesen Institutionen ist in jedem Fall bei der Frage des Sprachgebrauches der jeweilige spezifische Auftrag mit zu berücksichtigen. Der konkrete Sprachgebrauch der

Anstalten zeigt entsprechend in der Praxis ein differenziertes Bild.

Vor diesem Hintergrund sind die gestellten konkreten Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Die Kommunikationspraxis des Kantons orientiert sich an den im Sprachengesetz und der Sprachenverordnung statuierten Vorgaben.
2. In Berücksichtigung, dass das Sprachengesetz erst rund drei Jahre in Kraft ist, darf von einem befriedigenden Umsetzungsstand gesprochen werden. Optimierungen und Verbesserungen werden stetig angestrebt und das Angebot an dreisprachigen Informationen wird, wo sachlich sinnvoll, auch laufend ausgebaut.
3. Die rechtlichen Regeln für den Sprachgebrauch sind klar. Departemente und Dienststellen bemühen sich im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben und der vorhandenen Ressourcen um den konsequenten Gebrauch des Italienischen und Romanischen im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen. Ein reger Austausch mit den Beteiligten sichert die notwendige Praxisnähe. Spezielle Massnahmen drängen sich zur Zeit nach Ansicht der Regierung nicht auf.
4. Die im vorliegenden Zusammenhang gemachte Umfrage bei den selbstständigen Anstalten und weiteren verwaltungsnahen Einrichtungen hat gezeigt, dass diese für Fragen des Gebrauchs der kantonalen Minderheitssprachen durchaus sensibilisiert und auch bemüht sind, im Rahmen des jeweiligen Grundauftrages ein entsprechendes Angebot aufrecht zu erhalten bzw. dieses auch auszubauen. Die Regierung begrüsst diese Bestrebungen ausdrücklich, sie respektiert aber auch die autonome Stellung dieser Institutionen.
5. Nach dem Ausgeführten sieht die Regierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Pedri: Chiedo discussione. Herr Präsident, ich verlange Diskussion.

Antrag Pedri
Diskussion

Standespräsident Bleiker: Es ist Diskussion verlangt. Wer dem zustimmen möchte, möge sich erheben. Offensichtliche Mehrheit. Grossrat Pedri.

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Pedri: Anticipo sin da subito che sono solo parzialmente soddisfatto dalla risposta del Governo. Come sancito dalla legge sulle lingue e dalla relativa ordinanza, la comunicazione tra Stato e popolazione è senz'altro migliorata negli ultimi anni. Ogni cittadino può rivolgersi alle autorità cantonali in una lingua ufficiale di sua scelta e queste sono poi tenute a rispondere nella stessa lingua ufficiale. Questo dato di fatto è da salutare molto positivamente. Le traduzioni e i comunicati all'interno dell'Amministrazione sono spesso buone, solo alcune volte lacunose. Non in tutti i dipartimenti si ha la stessa qualità delle traduzioni. Il Governo ammette nella risposta all'interpellanza che ci sono ulteriori margini di miglioramento. Questa affermazione mi fa piacere.

Significa, o dovrebbe significare, che il Governo, tramite la Cancelleria dello Stato, è seriamente intenzionato a tenere alto il livello delle traduzioni e, dove migliorabile, a intervenire. Ho letto quindi con piacere la risposta alla questione numero due che cito: "Considerato che la legge sulle lingue è in vigore da soli tre anni circa, si può parlare di uno stato dell'attuazione soddisfacente. Ottimizzazioni e miglioramenti sono un obiettivo costante e l'offerta di informazioni in tre lingue viene costantemente ampliata, laddove ciò è oggettivamente sensato". Informo il Governo che quale deputazione del Grigioni italiano siamo costantemente in contatto con una persona che è stata incaricata di monitorare le traduzioni in generale. Ogniqualvolta ci sono delle lacune veniamo informati e sollecitati a intervenire. Non è un ricatto, ci mancherebbe altro, e neppure una pressione. Però informo il Governo che se sarà il caso ci faremo sentire. Il Governo capisce sicuramente che questo è un compito che dobbiamo assumere quali parlamentari coscienziosi. Per quel che concerne invece gli istituti autonomi e le altre istituzioni vicine all'Amministrazione, i margini di miglioramento sono notevoli. Non voglio fare di ogni erba un fascio: certi istituti hanno raggiunto un buon livello, altri migliorano costantemente, altri invece hanno ampi spazi di miglioramento. Non voglio fare volutamente esempi, però ritengo che il nostro lodevole Governo debba intervenire laddove ci sono importanti lacune. Questi istituti sono sì autonomi, e quindi va rispettata, come cita il Governo, "l'autonomia di questi istituti", vengono però finanziati direttamente e indirettamente in parte con contributi molto elevati dal Cantone dei Grigioni. Il Grigioni italiano fa evidentemente pure parte del Cantone dei Grigioni, ergo, ritengo che anche noi delle quattro vallate del Grigioni italiano abbiamo il sacrosanto diritto di ricevere le informazioni sia cartacee che in rete nella nostra lingua madre. Invito quindi il Governo a sensibilizzare questi istituti sulla problematica della lingua e a invitarli a migliorare. Ringrazio già sin d'ora per quanto vorrete intraprendere.

Stiffler (Chur): Vorausschickend möchte ich sagen, dass meine Stimme nichts mit einem gleich von Ihnen vermuteten Gesangskonzert im Wald gestern zu tun hat. Es ist eine ganz normale Erkältung.

Zu der Anfrage von Herrn Pedri: Als Verantwortliche von der Marketing-Kommunikationsabteilung bei der Rhätischen Bahn liegt mir diese Anfrage natürlich besonders am Herzen. Dieses Thema hat bei uns intern einen sehr hohen Stellenwert. Da Herr Pedri unter anderem die Rhätische Bahn nennt, möchte ich kurz gerne folgendes aufzeichnen: Die Rhätische Bahn bedient mit Ihrem 384 Kilometer langen Streckennetz 281 Kilometer auf deutschsprachigem Gebiet, 103 auf romanischsprachigem und 18 Kilometer auf italienischsprachigem Gebiet. Auf diesem italienischsprachigen Gebiet, nämlich dem Puschlav, beschäftigt die RhB rund 80 Mitarbeitende. Das Puschlav ist für die Rhätische Bahn wichtig und umgekehrt ist die Rhätische Bahn für das Puschlav wichtig. Der Bernina-Express als Premiumzug mit über 300 000 Fahrgästen jährlich sowie die im Stundentakt fahrende Regionalzüge führen Gäste aus der ganzen Welt ins Puschlav. Das UNESCO-Label trägt

zudem seit 2008 zur Bekanntheit dieses Tales bei. Aufgrund dieser Ausgangslage können wir feststellen, dass die RhB die Präsenz der italienischen Sprache im Puschlav überproportional pflegt und anwendet. So z.B. werden alle Medienmitteilungen mit regionalem Charakter ins Italienische übersetzt. Der Internetauftritt ist nahezu komplett in Italienisch. Die RhB Basisbroschüre sowie die Imagebroschüren des Glacier-Expresses und Bernina-Expresses gibt es in Italienisch. Die Zugdurchsagen und Bahnhofdurchsagen zwischen Pontresina und Tirano sind italienisch. Das Kundeninformationssystem an dieser Strecke ist grundsätzlich italienisch. Ein Sonderdruck für den lokalen Puschlaver Fahrplan wird zwei Mal jährlich exklusiv in Italienisch produziert. Und als abschliessendes Beispiel investiert die Rhätische Bahn seit mehreren Jahren ins Suchmaschinen-Marketing in Italienisch. Folglich möchte ich hier festhalten, dass die Rhätische Bahn immer sehr bemüht ist, ihre Kommunikation, wo sinnvoll, in Italienisch umzusetzen. Ich danke für die Kenntnisnahme und hoffe, hier etwas mehr Klarheit geschaffen zu haben.

Fasani: Il Cantone dei Grigioni è un modello a livello europeo, questo lo sappiamo, di convivenza tra identità diverse e di rispetto nell'ambito linguistico con le minoranze di lingua italiana e di lingua retoromanca. Quindi rileviamo con grande piacere gli sforzi intrapresi dal Cantone per quanto riguarda la lingua italiana, specialmente nell'ambito dell'insegnamento scolastico, dove l'italiano, come sapete, è diventata a giusta ragione la lingua del vicino e quindi la prima lingua da apprendere e speriamo che così rimanga anche dopo la discussione della legge scolastica che avremo tra un po'. Altra constatazione che ci rallegra è la messa in vigore da tre anni della legge sulle lingue, la quale getta tutte le basi necessarie e solide per quanto riguarda l'uso delle lingue ufficiali da parte del Cantone, vale a dire, come si rileva nella risposta del Governo, per la comunicazione tra Stato e popolazione. Le mie considerazioni riguardano l'utilizzazione della lingua da parte dell'Amministrazione cantonale in generale e dai singoli uffici in particolare. Nonostante il costante impegno della deputazione grigionitaliana in Gran Consiglio per un servizio di traduzioni efficiente sotto tutti gli aspetti, esistono purtroppo ancora degli scompensi. Spesso, purtroppo la gente delle valli italofone dei Grigioni ricevono informazioni, formulari e risposte in lingua tedesca creando dei grossi problemi di comprensione. Un esempio concreto in questo senso è l'Ufficio cantonale del registro fondiario per il quale posso parlare con cognizione di causa essendo impiegato in questo settore da una decina d'anni a questa parte. Faccio solo due esempi significativi e particolari. Primo esempio: un contadino delle valli del Grigioni italiano che chiede il permesso all'Ispettorato cantonale del registro fondiario per l'acquisto di un terreno atto all'ampliamento della propria azienda agricola riceve purtroppo una risposta di circa tre pagine che si fonda sulle leggi vigenti nel Cantone, solo e unicamente in lingua tedesca. Nota bene: una decisione che ha un costo di circa 200 franchi. Secondo punto: un cittadino italiano residente in Italia che intende acquistare una casa o un appartamento a San Bernardino, nel Comune di Mesoc-

co, compila il formulario LAFE, LAFE sta per legge sugli stranieri, e lo compila in lingua italiana e chiede il relativo permesso ancora all'Ispettorato cantonale del registro fondiario. Orbene, anche in questo caso, pur non comprendendo il tedesco, ci si vede recapitare una decisione di alcune pagine, perlopiù standard, in lingua tedesca. In precedenza almeno si traducevano le tre condizioni particolari che erano obbligo di uso proprio, divieto di locazione permanente e divieto di alienazione per cinque anni. Ora non avviene neanche più questo. Costo dell'operazione per il richiedente italiano di una simile decisione: dagli 800 ai 1'000 franchi. Quindi vedete che malgrado riceviamo le risposte in tedesco, queste necessitano o devono ancora essere pagate. Mi limito a questo per dimostrare che la situazione non è purtroppo ancora soddisfacente e accettabile sotto tutti i punti di vista e va costantemente tenuta sott'occhio e vigilata. Gli interventi della deputazione del Grigioni italiano in Gran Consiglio vanno ascoltati e, nel limite del possibile esauriti, in quanto siamo sicuri che non chiediamo l'impossibile, ma ci limitiamo a rappresentare i desideri e i reclami dei nostri cittadini. Di questo, lodevole Governo e stimato Consigliere di Stato Martin Schmid, ce ne dovete dare atto. Vi ringrazio per l'attenzione.

Michael (Castasegna): Ho riflettuto a lungo su quali parole usare per descrivere il mio stato d'animo di fronte alla risposta del Governo all'interpellanza Pedrini, sottoscritta da tutti, sottolineo tutti, i membri della deputazione del Grigioni italiano. Se da un lato posso condividere almeno parzialmente che lo stato di attuazione della legge sulle lingue, dato che è in vigore da soli tre anni, può essere considerato soddisfacente, dall'altro mi rammarica il fatto che il Governo non veda la necessità di intervenire, laddove ancora la nuova legge non ha trovato terreno fertile. Questo vale sia per i servizi cantonali, che per gli istituti autonomi di diritto pubblico, di cui abbiamo citato solo alcuni esempi. Non posso perciò fare altro che dichiararmi non soddisfatto e anche un po' deluso della risposta ottenuta. In realtà mi pare che la questione centrale non sia stata veramente recepita e colta e che le risposte alle domande poste nell'interpellanza siano frutto di un'evasione un po' affrettata del compito. Con la presente interpellanza abbiamo dichiarato espressamente di mirare al "raggiungimento di un livello ragionevole", quindi non vogliamo tutto, vogliamo un livello ragionevole dell'utilizzo dell'italiano nella comunicazione e divulgazione di informazioni rivolte alla stampa e in generale ai media di lingua italiana. L'attenzione è perciò stata posta su quegli strumenti di comunicazione che in modo diretto o indiretto vengono utilizzati per creare e divulgare notizie, come per esempio le sezioni dedicate all'attualità nei siti internet, i comunicati stampa, le newsletter, le reti sociali, ecc. In un'analisi svolta nel corso dello scorso inverno è stato possibile constatare delle situazioni virtuose, purtroppo però anche il contrario. In alcuni casi, in seguito a interventi personali di singoli cittadini, è stato possibile ottenere dei miglioramenti, in altri è mancata la relativa disponibilità e la necessaria sensibilità. Per quanto riguarda gli istituti autonomi di diritto pubblico, di cui nel testo dell'interpellanza abbiamo inserito alcuni esempi

sicuramente non esaustivi, ai quali, tenor considerazione dello stesso Governo, in linea di principio la legge e l'ordinanza sulle lingue sono pure applicabili, la situazione si complica un po'. La nostra impressione in questo caso diverge dalle considerazioni del Governo, che ritiene che gli istituti autonomi e le altre istituzioni vicine all'Amministrazione cito "sono senz'altro sensibilizzati nei confronti di questioni relative all'uso delle lingue cantonali minoritarie". È vero, alcuni esempi virtuosi ci sono e tra questi possiamo sicuramente anche citare o inserire per i vari aspetti la Ferrovia Retica come indicato dalla collega Stiffler. Non credo però che la formulazione così categorica corrisponda alla realtà. Mi risulta inoltre difficile capire in questo contesto l'osservazione che queste istituzioni si impegnano a mantenere e ad ampliare una relativa offerta nei limiti del relativo mandato di base. Il contesto di riferimento in questo caso è l'attività di comunicazione dell'istituto autonomo di diritto pubblico e non la sua attività di base. Contrariamente a quanto indicato nella risposta del Governo trovo perciò che proprio nell'ambito degli istituti autonomi il margine di miglioramento sia ancora ampio.

Es ist mir wichtig, über diese Sprachenangelegenheit auch eine kurze Erklärung auf Deutsch abzugeben, so dass auch diejenigen, die uns in diesem Rat nicht verstehen, oder nur wenig verstehen, etwas davon haben. Es handelt sich bei dieser Anfrage nicht um eine sture dogmatische Forderung seitens der Italienischbündner. Wir wollen mit dieser Anfrage signalisieren, dass es noch viel Energie und Zeit braucht, bis man das Sprachengesetz und die dazugehörige Verordnung einigermaßen vernünftig, ich betone vernünftig, und zur Zufriedenheit aller Beteiligten umsetzt. Wir selber wissen, dass dieser Weg noch lang und steinig sein wird. Deswegen werden wir dieses Thema nicht vergessen und wir werden stets wieder darauf hinweisen und versuchen, die Sensibilität unserer Regierung, unserer Verwaltung sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons gegenüber der Mehrsprachigkeit in unserem Kanton zu stützen, zu entwickeln und zu stärken.

Augustin: Ich möchte auch hier als Präsident der Lia Rumantscha im Sinne der Convivenza zwei kurze Überlegungen machen. Das Anliegen, welches die italienischsprachigen Kollegen vorgetragen haben, ist nicht einfach nichts, sondern ist ein ernsthaftes Problem. Wenn ich das sage, sage ich gleichzeitig auch, ich anerkenne durchaus, was der Kanton für die beiden Minderheitssprachen Rätoromanisch und Italienisch macht. Er macht es auch nicht freiwillig. Er macht es, weil wir das so demokratisch verfasst haben in der Bundesverfassung, in der Kantonsverfassung, im kantonalen Sprachengesetz. Was fehlt meines Erachtens, ist zum einen der Alltag der Verwaltung. Der Alltag der ist rein deutsch. Und hier müsste sich die Regierung überlegen, ob es nicht auch möglich, ja sinnvoll wäre, mindestens partiell den Alltag in den verschiedensten Formen auch mindestens auf Italienisch, vielleicht da und dort sogar auf Romanisch, den Unterschied habe ich bereits heute Morgen gemacht, es ist ein realer Unterschied, aber den Alltag gelegentlich auch auf Italienisch zu leben. Wie wäre es beispielsweise, wenn ein Verordnungsentwurf, wenn ein Beschluss-

entwurf, wenn sogar ein Gesetzesentwurf, wenn die personellen Kapazitäten vorhanden sind und die sind bei den Italienischsprachigen durchaus, nicht überall, aber mitunter vorhanden, wenn solche Projekte Italienisch angepackt würden? Wenn einmal eine Übersetzung gemacht werden müsste vom Italienischen ins Deutsche und nicht per se der Übersetzungsdienst eine Last ist zugunsten, also zu Lasten der deutschen Sprache und zugunsten der Minderheitensprachen Romanisch und Italienisch? Ich weiss, die Problematik ist gross. Im Bund wird der Alltag auch fast nur noch auf Deutsch gemacht und die Französischsprechenden haben auch Mühe sich durchzusetzen. Aber ich glaube, gelebte Convivenza, gelebte Dreisprachigkeit würde erst dann effektiv realisiert, wenn solches mindestens Ansatzweise, wenn solches gelegentlich möglich wäre.

Und die zweite Überlegung nur noch kurz: Letztlich geht es auch darum, dass die Minderheitensprachen und ihre Vertreter hier nicht immer etwas fordern müssen, sondern dass es eine Selbstverständlichkeit ist und wir auch aus dieser Bittstellung herauskommen können. Weil wenn man als Bittsteller daher kommt, dann hat man am Anfang vielleicht Sympathie, wenn man immer wieder kommt, dann erregt man schnell einmal einen gewissen Widerstand. Hier könnte man auch durch einen natürlicheren effektiv gelebten Umgang etwas für die Verbesserung der aktuellen Situation leisten.

Noi-Togni: Also, ich verzichte auf mein Votum, das ich in meinem sorgfältigen Italienisch vorbereitet habe, in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und auch in Anbetracht dessen, dass meine Kollegen schon praktisch alles gesagt haben, was gesagt werden muss. Ich möchte jedoch noch unterstreichen, das hat bereits Kollege Pedrini gesagt, eine spezielle Beachtung der Institutionen, welche vom Kanton unterstützt werden. Sie erfüllen nicht ihre Aufgabe, ich zitiere das Kantonsspital Graubünden, es bekommt 50 Millionen Franken im Jahr für den Betrieb und 15 Millionen Franken für die Infrastrukturen, und ich habe immer den Eindruck, dort weiss man nicht, dass es unsere Gruppe, unsere Sprache in unserem Kanton gibt. Das wäre für mich sehr wichtig, dass diese Institutionen, und es genügt natürlich nicht die Antwort Nummer vier, diese überlässt praktisch alles dem guten Willen der Institutionen. Dort kann die Regierung, die Departemente tatsächlich etwas machen.

Standespräsident Bleiker: Grossrätin Noi, in einem Punkt kann ich Sie beruhigen. Das Argument, dass alles schon gesagt ist, was gesagt werden müsse, das kommt in diesem Saal hin und wieder vor. Sind noch weitere Wortmeldungen?

Regierungspräsident Schmid: Ja, ich würde auch noch Stellung nehmen zu dieser aus meiner Sicht oder aus Sicht der Regierung berechtigten Anfrage Pedrini. Es wurde auch von Seiten der Grossräte darauf hingewiesen, dass es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt und die Regierung hat auch Verständnis aus Sicht der italienischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohner, dass diese Frage hier thematisiert wird. Wir haben ja auch offen zugegeben, dass wir den Umsetzungsstand

des Sprachengesetzes zumindest als befriedigend anschauen und dass wir auch darauf hingewiesen haben, dass wir jetzt nach drei Jahren Sprachengesetz sicher noch nicht das Optimum erreicht hätten. Ich möchte mich aber dafür verwehren, dass wir auf Stufe Regierung mindestens nicht die Sensibilität entgegenbringen würden dieser Thematik. Ich bin der Auffassung, dass gerade in der Regierung, und zumindest dann auch bei den Dienststellenleitern, es uns gelungen ist, diese Fragen fundiert in die Diskussion einzubringen. Ich gebe aber offen zu, dass wir dann auch, wie das Grossrat Fasani gesagt hat, bei einzelnen Fällen auf Verwaltungsstufe im alltäglichem Gebrauch, dass dort immer wieder Vorkommnisse geschehen, bei denen sich die italienischsprachige Bevölkerungsminderheit verletzt fühlt. Und dafür möchten wir uns auch entschuldigen und wir versuchen entsprechend, dass diese Dienststellen das Sprachengesetz auch anwenden dann in der italienischen Sprache kommunizieren, denn das ist auch das Recht dieser Bürgerinnen und Bürger, dass sie dem Kanton in italienischer Sprache begegnen können.

Wir meinen, dass wir gerade in diesem Bereich, auch in den letzten drei Jahren, wenn man auch die Übersetzungen anschaut, wenn man den Stand der Gesetzsammlungen anschaut, dass wir doch Einiges erreicht haben und uns auf dem richtigen Weg befinden. Offen gebe ich auch zu, dass natürlich der Bereich der selbstständigen Anstalten und dann der weiter ausgelagerten Bereiche, wo teilweise sogar nur Subventionen gesprochen werden, ohne dass der Kanton einen Einfluss hat, dass dort die Sensibilität noch nicht in dem Masse vorhanden ist, wie sie heute in der kantonalen Verwaltung vorhanden ist. Allein, die von uns gemachte Umfrage in diesem Zusammenhang, hat dank des Vorstosses zumindest dazu geführt, dass man sich Gedanken gemacht hat um die Problematik. Ich gebe das offen zu. Wir sind ja an diese Institution gelangt und haben uns erkundigt, wie erfüllen diese Institutionen die Aufgabe im mehrsprachigen Bereich. Und gerade solche Vorstösse, solche konkreten Anliegen führen dann dazu, dass die Diskussionen stattfinden. Es ist aber eine Realität, Herr Augustin, dass letztlich natürlich die Menschen in der Regel in ihrer Muttersprache sich einfacher verständigen, dass sie dann auch diese Sprache, welche sie besser beherrschen, in ihrer Arbeit einsetzen und dass diesbezüglich kein gesetzlicher Zwang besteht. Es besteht kein Zwang, dass in unserer Verwaltung in der Kaffeepause Italienisch anstatt Deutsch gesprochen wird. Das ist die Realität, weil die Mitarbeitenden diese Sprachen von sich aus wählen. Beim Amt für Schätzungswesen wird in der Mesolcina auch Italienisch gesprochen in dieser Abteilung. Ich gebe Ihnen ja zu, dass es einfach schwierig umzusetzen ist in der Realität, dass wenn die Gesetzesentwürfe, wie Sie das vorgeschlagen haben, von deutschsprachigen Mitarbeitern in Italienisch gemacht werden müssen, weil sie schlicht die Kompetenz und die Fähigkeit dazu nicht haben. Sie würden es vermutlich schon tun. Ich wäre froh, ich hätte die Fähigkeit, dass ich Gesetzesentwürfe in Italienisch erarbeiten und vertreten könnte, weil dann könnte ich mich auch viel besser noch im Italienischen ausdrücken, als ich das heute schon tue.

Ich habe auch Verständnis, wenn Sie darauf hinweisen, dass man von der Bittstellerhaltung wegkommen will, weil das eine Selbstverständlichkeit in diesem Bereich ist, die kantonsverfassungsmässig abgesichert ist.

Zur Frage, ob die Regierung jetzt gesetzgeberisch tätig werden will, haben wir eine klare Haltung. Wir sind der Auffassung, dass man jetzt keine Revision des Sprachengesetzes anstreben sollte, sondern dass man die Anstrengungen, welche wir in den letzten Jahren vorgenommen haben, weiterverfolgt und dass wir uns weiterhin anstrengen, Verbesserungen in diesem Bereiche zu erzielen. Wir haben auch die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten angewiesen, in diesem Bereiche mehr Sensibilität zu zeigen, als dass es in der Vergangenheit getan wurde. Und wir sind auch bemüht, in diesem Bereiche einen Schritt nach vorne zu machen und das haben wir auch in der Antwort Pedrini so dargelegt, im Wissen, dass wir hier das Optimum noch nicht erreicht haben.

Righetti: È bello sentire questo da parte del Governo, che ci state vicini, che volete aiutarci, che tenete in conto l'italianità, che siamo della brava gente, che siamo in periferia, che va vista la cosa per quelli di lingua italiana. Signori, però, quando io penso che abbiamo elaborato una legge sulle lingue, abbiamo detto che l'italiano è la seconda lingua che va imparata nel Cantone e so che momentaneamente si sta già discutendo che si vuole ancora ritornare con l'inglese. Guardate che se vogliamo che l'Amministrazione, il nostro Stato, la nostra gente, comunichi tra di loro, dobbiamo all'inizio portare in avanti la lingua italiana, i nostri idiomi, e solo così si salveranno le lingue. La lingua va salvata non con la carta, con le traduzioni, ma va salvata con gli uomini, intendo anche le donne, care colleghe, ed è per questo che voglio rendere attento ancora una volta questo Gran Consiglio, che fare marcia indietro è pericoloso, salviamo la nostra cultura e le nostre lingue.

Regierungspräsident Schmid: Ganz kurz noch eine Antwort dazu: Es ist natürlich so, dass die Sprache letztlich nur überlebt und sich weiterentwickelt, wenn sie von den Menschen gesprochen wird. Ich möchte mich jetzt nicht zu der Schulgesetzgebung äussern. Sie werden dann im Detail noch Gelegenheit haben, im Dezember die entsprechenden Vorstösse und Vorschläge zu diskutieren. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Gesetzesvorschlag der Regierung, welchen wir dem Grossen Rat präsentiert haben, am bestehenden Konzept festhält.

Standespräsident Bleiker: Kann ich davon ausgehen, dass die Diskussion zur Anfrage Pedrini erschöpft ist?

Es sind eingegangen ein Auftrag von Grossrat Kunz betreffend Beseitigung der Ungleichbehandlung des Sports bei der Verteilung der Mittel der Landeslotterie, eine Anfrage von Grossrätin Märchy-Caduff betreffend bedarfsgerechtes Beratungsangebot für Familien und eine Anfrage von Grossrätin Kleis betreffend Aufteilung ungedeckter Aufwand pro Leistungskategorie bei den Spitex-Diensten.

Wir schalten hier eine Mittagspause ein bis 14.00 Uhr.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Ueli Bleiker

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Kunz (Chur) betreffend Beseitigung der Ungleichbehandlung des Sports bei der Verteilung der Mittel der Landeslotterie
- Anfrage Kleis-Kümin betreffend Aufteilung ungedeckter Aufwand pro Leistungskategorie bei den Spinetex-Diensten
- Anfrage Märchy-Caduff bedarfsgerechtes Beratungsangebot für Familien